

Bilanz der 19. Wahlperiode
- Kommunal relevante Aspekte -

Juni 2021

Inhalt:

<u>Corona-Pandemie und Kommunen</u>	7
Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 – Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h)	7
Einbeziehung der Kommunen in konjunkturelle Hilfen zur Linderung der Folgen der Corona-Pandemie	8
Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	11
Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen	12
Zukunftsprogramm Krankenhäuser	12
Erleichterter Zugang zu sozialer Sicherung	12
Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	13
DigitalPakt Schule wird aufgestockt – 500 Millionen Euro für digitale Endgeräte an Schulen	13
<u>Kommunalfinanzen</u>	15
Bundeshaushalte und Kommunen	15
Bund beschließt Ende der erhöhten Gewerbesteuerumlage für „Fonds Deutsche Einheit“	17
Reform der Grundsteuer – Länderöffnungsklausel stärkt Subsidiaritätsprinzip	17
Grundgesetzänderung Artikel 72, 105, 125b	18
Grundgesetzänderung Artikel 104c, 104d, 125c, 143e	18
Verlängerung des Übergangszeitraums zur Anwendung des § 2b UStG	19
<u>Wohnungsbau</u>	21
Sozialer Wohnungsbau	21
Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus	21
Baukindergeld	21
Weiterentwicklung der Mietpreisbremse	22
Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn	22
Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete	22
Flexibilisierung Vergaberecht im Baubereich	22
Wohngeldstärkungsgesetz	23
Baulandmobilisierungsgesetz	23

<u>Mobilität und Verkehr</u>	27
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)	27
Änderung des Regionalisierungsgesetzes	27
Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich	28
Diesel-Fahrverbote in Städten – Bundesunterstützung und gesetzliche Klarstellungen	28
E-Scooter erhalten Zulassung für den Straßenverkehr	29
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen	29
Reform des Personenbeförderungsgesetzes	30
 <u>Entwicklung der ländlichen Räume</u>	 31
Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken	31
Mehr Freiraum für das Ehrenamt – Kultur im ländlichen Raum stärken	31
 <u>Arbeitsmarktpolitik</u>	 33
Neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose	33
Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung	33
 <u>Digitalisierung und Breitbandausbau</u>	 34
Digital-Pakt Schule	34
Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“	34
Mobilfunkausbau – Mobilfunkgipfel	35
Gigabitförderung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten	35
5. Änderung des Telekommunikationsgesetzes und Reform des Telekommunikationsgesetzes 2021	37
Registermodernisierungsgesetz	38
 <u>Zuwanderung / Integration</u>	 40
Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2019	40
Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2020 und 2021	40
Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Ausbildungsförderung	41
Fachkräfteeinwanderungsgesetz	41
Beschränkung der Beschäftigungsduldung auf Altfälle	41
Entfristung des Integrationsgesetzes	42
Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	42
Änderung des Aufenthaltsgesetzes	43
Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken	43
Familiennachzug	44
Statuierung der Mitwirkungspflichten im Asylgesetz	44

Sichere Herkunftsstaaten Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien	44
Wirtschaft und Energie	45
Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz durch bedarfsgerechte Nachtbefeuern	45
Bessere finanzielle Beteiligung der Standortkommunen am Ertrag aus dem Betrieb von Windenergieanlagen	45
Windenergie – Länderöffnungsklausel ermöglicht größeren Mindestabstand	46
Umsetzung des Kohleausstiegs und Strukturstärkung der betroffenen Regionen	46
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes / EEG-Novelle 2021	47
Änderung des GRW-Gesetzes	48
Umwelt und Naturschutz / Klimaschutz	49
Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums	49
Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030	51
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – Wolf	52
Bildung und Betreuung	53
5,5 Milliarden für gute Kita und Betreuung	53
Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Verlängerung der Fristen zum Mittelabruf	53
Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter	54
Gesundheit und Pflege	56
Kommunen erhalten Kontrollmöglichkeiten in Pflegeeinrichtungen	56
Angehörigentlastungsgesetz belastet kommunale Haushalte	56
Schutz vor Masern und Stärkung der Impfprävention	57
Zukunftsprogramm Krankenhäuser	57
Stärkung der Vor-Ort-Apotheken	57
Stärkung des Ehrenamts	59
Änderung des THW-Gesetzes	59
Weiterhin keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt auf vorzeitigen Rentenbezug	59
Bekämpfung der Hasskriminalität	60
Anhang	61
Finanzielle Leistungen des Bundes für Kommunen in der 19. Wahlperiode - Versuch einer Übersicht	61
Zweiter Nachtragshaushalt 2020 – Umsetzung des Corona-Konjunkturpakets	70

Die AG Kommunalpolitik sorgt für die Berücksichtigung der kommunalen Belange in allen Fraktionsgremien, Ausschüssen und im Plenum des Deutschen Bundestages. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit unserer Kommunen.

Funktionierende kommunale Strukturen bringen Stabilität, Wohlstand und Sicherheit. Kommunale Selbstverwaltung gewährleistet Lebensqualität für alle Menschen in unserem Land. Aus kommunaler Sicht kann sich die Arbeit der Großen Koalition auch in der laufenden Wahlperiode sehen lassen. Der Bund lässt unter Führung der Union auch in der 19. Wahlperiode die Kommunen nicht allein, sondern setzt sich intensiv für eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Der Bund stellt den Kommunen sowohl über Einzelpositionen im Bundeshaushalt als auch über Förderfonds und eine über den eigentlichen Zweck hinausgehende erhöhte Umsatzsteuerbeteiligung Finanzmittel zur Verfügung.

Über die Länder beteiligt sich der Bund weiterhin an den Integrationskosten für Flüchtlinge und Asylbewerber. Auch wenn die Mittelbereitstellung des Bundes über die Länder erfolgt, kommen die Mittel in der Regel den Kommunen für die dort übertragenen Aufgaben zugute. Über die Länder stellt der Bund ebenfalls mit den Regionalisierungsmitteln Geld für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung. Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Klimapakets werden die Regionalisierungsmittel in den Jahren 2020 bis 2023 angehoben (2020: 150 Mio. €, 2021: 302,7 Mio. €, 2022: 308,148 Mio. €, 2023: 463,965 Mio. €) und anschließend jährlich um 1,8 % dynamisiert. Die vom Bund über die Länder bereitgestellten Finanzmittel sind eine wichtige Säule bei der Finanzierung auch des von den Kommunen organisierten ÖPNV.

In den Bereichen des Bundeshaushalts, in denen die Kommunen direkt oder am ehesten direkt von Bundesmitteln profitieren stellt der Bund während der laufenden Wahlperiode (Haushaltsjahre 2018 bis 2021) Mittel in Höhe von insgesamt rund 173,091 Milliarden Euro für die Kommunen bereit.

Stärkung der kommunalen Finanzkraft

Kommunalunterstützung über Umsatzsteuer seit 2018 (davon 1 Mrd. € über die Länder)	rund 13,6 Mrd. €
Erstattung Gewerbesteuermindereinnahmen / Corona	rund 6,134 Mrd. €

Gesundheit und Soziales

Stärkung des ÖGD	rund 227,9 Mio. €
KdU	rund 37,080 Mrd. €
Übernahme der Kosten Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	rund 28,908 Mrd. €
Aufnahme / Betreuung / Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen	rund 12,020 Mrd. €

Förderung ländliche Räume

GAK	rund 3,463 Mrd. €
BULE	rund 189,3 Mio. €

Stadtentwicklung

Städtebauförderung	rund 2,751 Mrd. €
Stadtentwicklung	rund 735,0 Mio. €
Förderung von u.a. Sporteinrichtungen	rund 346,8 Mio. €

Mobilität

Nachhaltige Mobilität / ÖPNV	rund 1,633 Mrd. €
Regionalisierungsmittel	rund 38,873 Mrd. €
GVFG	rund 2,230 Mrd. €

Kinderbetreuung und Schule

U3-/Ü3-Kinderbetreuung (Investitions- und Betriebskosten)	rund 5,512 Mrd. €
Ganztagsbetreuung Grundschulalter	4,500 Mrd. €
Digital-Pakt Schule / Digitalisierung Schule	rund 6,326 Mrd. €

Weitere Bundesleistungen

Breitbandausbau / Digitale Infrastruktur / Gigabitnetze	rund 6,213 Mrd. €
Klimaschutz	rund 1,156 Mrd. €
Sonstige vermischte Ausgaben	rund 1,193 Mrd. €

Trotz der finanziellen Mehrbelastungen aus der Bewältigung der Corona-Pandemie wird der Bund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung mehr als gerecht und entlastet Länder und Kommunen im erheblichen Maße. Alle Maßnahmen sind einzeln betrachtet gut zu rechtfertigen und politisch gewollt. In der Gesamtbetrachtung ist allerdings die Belastungsgrenze des Bundes zunehmend erreicht. Der Bundesrechnungshof hat vor einer Überlastung des Bundeshaushalts durch die umfangreichen Unterstützungsleistungen an Länder und Kommunen gewarnt. Gleichzeitig erheben einzelne Ländervertreter immer wieder erhebliche finanzielle Forderungen gegenüber dem Bund und stellen viele Maßnahmen des Bundes unverhohlen als ihre eigenen dar. Nicht zuletzt zweigen viele Länder die für die Kommunen gedachten Leistungen des Bundes in die Landeshaushalte ab, ohne die Kommunen zu kompensieren.

Es muss daher insbesondere in den Wahlkreisen immer wieder darauf hingewiesen werden, welche Maßnahmen der Länder und Kommunen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Zudem muss der Druck weiter erhöht werden, dass alle Länder die Mittel für die Kommunen auch wirklich an diese weitergeben. Im komplizierten gesamtstaatlichen Finanzgeflecht ist es nicht immer einfach, die einzelnen Maßnahmen und die damit verbundenen Geldströme auseinanderzuhalten.

Ziel früherer Föderalismusreformen war es, klare Zuständigkeiten und Verantwortung zu definieren. In der laufenden Wahlperiode wurde dagegen durch Erweiterung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes die klare Aufgabenzuweisung aufgeweicht. Mischfinanzierung und Mischzuständigkeit tragen nicht zwingend zur besseren Umsetzung von Aufgaben bei – im Gegenteil: Wer die Verantwortung trägt, wenn etwas nicht gut funktioniert, ist mitunter nur noch schwer festzustellen.

Mit dem Projekt „Neustaat – Deutschland modernisieren, damit Gutes bleibt“, für das die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag im Juni 2021 mit der Verabschiedung eines Positionspapiers den Aufschlag gemacht hat, werden wir in der kommenden Wahlperiode das föderale System aktualisieren, damit unser Land einfacher, agiler, digitaler und krisenfester wird.

Mit einer Staatsreform wollen wir klare Verantwortlichkeiten von Bund, Ländern und Kommunen, die auch mit einer klaren Finanzverantwortung verbunden ist. Zudem wollen wir auf allen staatlichen Ebenen verwaltungsinterne Zuständigkeiten, Hierarchien und Entscheidungsabläufe effizienter gestalten. Bisherige Verfahren werden wir hinterfragen und verschlanken. Es gibt in vielen Stellen Potenzial zur Beschleunigung, ohne die Korrektheit des Verwaltungshandelns zu gefährden. Unser Ziel sind schnelle sowie gut verständliche und einfach nachvollziehbare Verwaltungsabläufe und -bescheide auf kommunaler Ebene sowie des Bundes und der Länder. Wir wollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen, Beschaffungs- und Vergabeprozesse vereinfachen und die Verwaltungsarbeit weiter digitalisieren.

Dabei greifen wir nicht in die Organisationshoheit der jeweiligen Verwaltung ein. Aber wir werden bundesgesetzliche Umsetzungsbremsen identifizieren und lösen. Gleichzeitig ermutigen wir die Länder, ihrerseits Hemmnisse abzubauen. Das alles wird nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeit in den Kommunen bleiben. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik hat sich intensiv in die Erstellung der Fraktionspositionierung eingebracht und wird auch bei der Umsetzung in der kommenden Wahlperiode für die Berücksichtigung der kommunalen Belange bei bundespolitischen Entscheidungen sorgen.

Corona-Pandemie und Kommunen

Für die Kommunen und die kommunale Daseinsvorsorge sind die Corona-Pandemie und ihre Folgen insgesamt belastend – sowohl personell und organisatorisch als auch finanziell. Bund und Länder haben in einem nie dagewesenen Kraftakt milliardenschwere Hilfsprogramme für Unternehmen und Arbeitnehmer gestartet. Diese sind der richtige Weg, um die Wirtschaftsstruktur und damit die Arbeitsplätze in unserem Land zu erhalten. Insbesondere das Handwerk, der Einzelhandel und Klein- und Kleinstunternehmen sind das wirtschaftliche Rückgrat in vielen Kommunen. Jedes gesicherte Unternehmen und jeder erhaltene Arbeitsplatz ist auch für unsere Kommunen wichtig. Die Krise ist auch eine Chance, bürokratische Fesseln zu lösen. Alle Ebenen tragen dafür Sorge, dass unser Gemeinwesen weiter funktioniert.

Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020

Bundestag und Bundesrat haben Mitte September 2020 den Weg zur finanziellen Entlastung der Kommunen und neuen Länder freigemacht. Damit konnten Bund und Länder bis zum Ende des Jahres 2020 die coronabedingten Gewerbesteuerausfälle der Kommunen kompensieren. Zudem beteiligt sich der Bund ab dem Jahr 2020 mit 75 Prozent an den Kosten der Unterkunft für Leistungsbezieher nach dem SGB II und die neuen Länder werden durch eine Aufstockung der Bundesbeteiligung an den steigenden Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG) um 340 Millionen Euro jährlich entlastet.

Mit den Beschlüssen schafft der Bund für die Kommunen in Deutschland größere Planungssicherheit für den Weg aus der Corona-Krise. Darüber hinaus werden dauerhaft die Kommunalfinanzen gestärkt, indem nicht nur die coronabedingten Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 ausgeglichen wurden, sondern der Bund sich dauerhaft mit einem deutlich höheren Anteil als bislang an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (KdU) beteiligt. Die aus der höheren Bundesbeteiligung an den Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG) den neuen Ländern entstehenden finanziellen Spielräume sind für kommunale Investitionen zu nutzen. Damit können auch kommunale Wohnungsbaugesellschaften unterstützt werden, die von im Zuge der Deutschen Einheit übertragenen Kreditbelastungen betroffen sind, um dieses auch im Rahmen der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse behandelte Thema zielführend voranzubringen.

Für den Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen haben Bund und Länder mehr als 15 Milliarden Euro bereitgestellt. Die höhere KdU-Bundesbeteiligung greift bereits im Jahr 2020 und entlastet die Kommunalhaushalte jährlich um mehr als 3,5 Milliarden Euro – und das dauerhaft weit über Corona hinaus. Dabei besteht auch die Erwartung gegenüber den Landkreisen, kreisangehörige Kommunen über eine Absenkung der Kreisumlagen angemessen an der Entlastung zu beteiligen.

Der Bund wird seiner gesamtstaatlichen Verantwortung mehr als gerecht - und das obwohl die finanzielle Situation des Bundes deutlich schlechter ist als die von Ländern und Kommunen. Für die Jahre 2021 und 2022 erwartet die Steuerschätzung vom Mai 2021 kaum Veränderung gegenüber der Schätzung aus November 2020 (2021 minus 200 Mio. €, 2022 minus 300 Mio. €). Damit liegen die Kommunen bei den geschätzten Steuereinnahmen in diesem Jahr zwischen den Ergebnissen der Jahre 2018 und 2019 – allerdings mit zwischenzeitlich deutlich gesteigerten Ausgaben, die corona-bedingt weiter ansteigen dürften. Gegenüber dem in den Steuerschätzungen

2020/21 ausgewiesenen Jahresergebnis 2019 in Höhe von 114,8 Milliarden Euro wären bei Erreichen der aktuellen Prognose im Jahr 2021 Steuermindereinnahmen in Höhe von 2,3 Milliarden Euro zu verzeichnen.

In der längerfristigen Vorausschau werden mit der Steuerschätzung vom Mai 2021 die optimistischen Vorhersagen aus November 2021 noch übertroffen: Für 2023 plus 2,2 Mrd. €, 2024 plus 3,5 Mrd. € und 2025 plus 4,2 Mrd. € jeweils im Vergleich zur Steuerschätzung aus November 2020. Allerdings liegen auch diese Vorhersagen unter den Werten der letzten Vor-Corona Steuerschätzung im November 2019. Immerhin liegen die Erwartungen für 2022 über dem Ergebnis aus 2019.

Die weiteren Jahresprognosen für 2022 bis 2025 liegen über den Ergebnissen des Jahres 2019 und in der Vorhersage für 2023 eine Milliarde Euro auf dem im November 2019 geschätzten Vorkrisenniveau für 2021, so dass diesbezüglich die Corona-Pandemie die Entwicklung der Kommunalfinanzen um etwa zwei Jahre zurückwerfen dürfte.

Der Bund erreicht in 2023 die Höhe der Einnahmen von 2019, Länder und Kommunen schon im kommenden Jahr. Deshalb dürfen solche Ausnahmen, die mit den Beschlüssen vom September 2020 ermöglicht wurden, nicht zur Regel werden. Die Belastung des Bundes zur Abfederung der Corona-Pandemie hat Grenzen. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass sich die Länder ihrer finanziellen Verantwortung entziehen. Die Bundesregierung muss unverzüglich in Verhandlungen mit den Ländern über eine finanzielle Beteiligung an den Wirtschaftshilfen treten. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass wir zur verfassungsgemäßen Ordnung zurückkehren müssen.

Die Bundeshilfen entlassen die Länder nicht aus ihrer verfassungsgemäßen Verantwortung für eine aufgabenangemessene und auskömmliche Finanzausstattung ihrer Kommunen. Auch sind die Bundesmittel kein Beitrag zur Konsolidierung von Landeshaushalten. Daher werden die erweiterten Berichtspflichten für die Länder hinsichtlich Verwendung der Mittel zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen begrüßt, die im Zuge der Einigung mit FDP und Grünen noch vereinbart worden sind. Es ist gut, dass die Bundesländer auch der erweiterten Berichtspflicht zugestimmt haben und ihre Kommunen nicht aus Angst vor Transparenz im Regen haben stehen lassen.

Einbeziehung der Kommunen in konjunkturelle Hilfen zur Linderung der Folgen der Corona-Pandemie

Die Koalition von CDU, CSU und SPD hat als Teil des am 3. Juni vereinbarten Konjunkturpakets ein starkes Paket auch für alle Gemeinden, Städte und Kreise in Deutschland beschlossen. Die Umsetzung erfolgt über das Ende Juni 2020 verabschiedete Zweite Corona-Steuerhilfegesetz sowie den Anfang Juli beschlossenen Zweiten Nachtragshaushalt 2020. Die weitere bundesgesetzliche Umsetzung (vor allem bzgl. Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und die Erstattung der Gewerbesteuerausfälle) hat Anfang Juli 2020 in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause mit den 1. Lesungen begonnen und unmittelbar nach der Sommerpause 2020 abschließend beraten.

Das starke Paket für die Kommunen beruht auf drei Säulen: Entlastung von Sozialkosten, Kompensation von Steuerausfällen und Stärkung kommunaler Investitionen. Damit wird der Vorschlag der Union aufgegriffen, den wir bereits frühzeitig in die Diskussion eingebracht und im

weiteren Verlauf immer weiter ausgearbeitet haben. Fünf von sechs kommunal relevanten Maßnahmen, die wir bereits Anfang April skizziert hatten, standen nach der Vereinbarung des Koalitionsausschusses zur Umsetzung an. Damit haben wir uns durchgesetzt - mit einem Paket, das ALLE Gemeinden, Städte und Kreise in der Krise stark unterstützt. Ausschlaggebend dafür war die erzielte Einigkeit im Vorgehen zwischen Fraktion, Parteispitzen von CDU und CSU sowie Bundesregierung und Landesregierungen. Das ist ein großer Erfolg und ein starkes Zeichen von CDU und CSU als führende Kommunalparteien.

Wir unterstreichen damit die Partnerschaft von Bund, Ländern und Kommunen und unterstützen gerade strukturschwache Kommunen, die durch noch höhere Sozialabgaben belastet werden. Die unbefristete Erhöhung des Bundesanteils bei den Kosten der Unterkunft um rund vier Milliarden Euro jährlich wird dazu beitragen, dass die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen nicht weiter auseinandergeht.

Gleichzeitig haben wir aber auch die Situation der Kommunen mit starken coronabedingten Ausfällen bei der Gewerbesteuer berücksichtigt und sichergestellt, dass die kommunalen Belastungen nicht am Ende dieses Jahres in Kassenkrediten verbleiben und durch Reduzierung kommunaler Angebote bzw. Anheben kommunaler Steuern gegenfinanziert werden müssen. Wir sichern damit unseren Kommunen Schutz vor den Schulden von heute und morgen und stärken ihre Investitionskraft.

Kommunale Investitionen in Kinderbetreuung und Ganztagsschulangebote, in Klimaschutz und digitale Infrastruktur werden zudem mit zusätzlichen Milliarden-Beträgen gefördert. Auch die Erüchtigung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Volumen von vier Milliarden Euro stärkt die Arbeit der Kommunen vor Ort. Das sind Zukunftsinvestitionen in den gesellschaftlichen Zusammenhalt und in eine nachhaltige Entwicklung überall in Deutschland.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass der Bund den Anteil der Länder und Kommunen an den aus der Absenkung der Mehrwertsteuer auf 16 bzw. fünf Prozent zu erwartenden Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer sowie Teile der aus dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz entstehenden kommunalen Mindereinnahmen (durch den Familien-Bonus) bei der Einkommensteuer über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes übernommen hat. Uns ist bewusst, dass mit der Umsetzung des Konjunkturpakets beispielsweise durch steuergesetzliche Änderungen auch Belastungen für die Kommunen verbunden sind. In der Gesamtschau hat die Koalition von CDU, CSU und SPD aber ein einzigartiges Paket beschlossen, das für die Kommunen und die kommunale Daseinsvorsorge zukunftsgerichtet die richtigen Impulse setzt und Belastungen abfedert.

Wir Kommunale der Union haben schnelle Unterstützung für die Kommunen gefordert. Diese wurde beschlossen! Damit werden Kommunen und die kommunale Daseinsvorsorge sowohl personell, organisatorisch als auch finanziell gestärkt. So kommen wir gestärkt aus der Krise und schaffen es trotz der pandemiebedingten Herausforderungen ein starkes Zeichen für gleichwertige Lebensverhältnisse zu setzen.

Mit der Umsetzung des Konjunkturpakets verbinden wir die klare Erwartungshaltung an die Länder, dass diese sich an der Stärkung der Kommunalfinanzen beteiligen. Auch beim Konjunkturpaket gilt, dass Bundesmittel nicht Landesmittel ersetzen dürfen. Nur gemeinsam werden wir es schaffen, unsere mit dem Konjunkturpaket verbundenen Ziele zu erreichen.

Die Kernpunkte des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket für die Kommunen sind:

KdU

Zur Stärkung der Kommunen angesichts der dort ebenfalls auftretenden Steuerausfälle wird der Bund dauerhaft weitere 25 Prozent und damit insgesamt bis zu 75 Prozent der Kosten der Unterkunft im bestehenden System übernehmen. Dabei soll verhindert werden, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung künftig im Auftrag des Bundes erbracht werden. Die Kommunen kennen den örtlichen Wohnungsmarkt am besten und sollen deswegen weiterhin für diese Leistungen verantwortlich sein. Daher wurde das Grundgesetz so geändert, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu 75 Prozent tragen kann, bevor Bundesauftragsverwaltung eintritt. (Finanzbedarf: 4 Milliarden Euro pro Jahr)

Kompensation Steuerausfälle

Damit die Kommunen weiter finanziell handlungsfähig bleiben, ist der Bund bereit, die für den größten Teil der öffentlichen Investitionen in Deutschland zuständigen Kommunen deutlich zu stärken und damit die Länder bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Mit einem kommunalen Solidarpakt 2020 wurden die krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuererinnahmen kompensiert. Dazu gewährte der Bund für 2020 den Gemeinden gemeinsam mit den zuständigen Ländern hälftig finanziert einen pauschalierten Ausgleich. Bei der Gewerbesteuer wurde ein Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände auf 200.000 Euro erhöht. (Finanzbedarf: 5,9 Milliarden Euro Bund)

ÖPNV

Der Bund hat die Länder im Jahr 2020 bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstützt, um durch die Corona-Pandemie bedingt reduzierte Fahrgeldeinnahmen auszugleichen. Dies erfolgte durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2020. Für das Jahr 2021 stellt der Bund nochmals 1 Milliarde Euro zum Ausgleich coronabedingter Folgen im ÖPNV bereit. (Finanzbedarf: 3,5 Milliarden Euro)

Kinderbetreuung

Um im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen den Kapazitätsausbau zu fördern und Erweiterungen, Um- und Neubauten zu fördern, wird eine Milliarde Euro zusätzlich für Ausbaumaßnahmen bereitgestellt, die in 2020 und 2021 stattfinden. Die Mittel können auch für Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation eingesetzt werden. (Finanzbedarf: 1 Milliarden Euro)

Das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung wird beschleunigt. Länder, die Mittel für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 abrufen, erhalten die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich. Gleichzeitig hat die Krise gezeigt, wie wichtig Digitalisierung und digitales Lernen in der Bildung sind. Alle Schulen müssen in die Lage versetzt werden, Präsenzunterricht in der Schule und E-Learning zu Hause miteinander zu verbinden. Deshalb wird im Digitalpakt Schule der Katalog der förderfähigen Investitionen erweitert. Der Bund wird sich darüber hinaus in Zukunft pauschaliert bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren beteiligen, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken. (Finanzbedarf: 2 Milliarden Euro)

Digitalisierung

Das Online-Zugangs-Gesetz soll jetzt zügig und flächendeckend umgesetzt werden. Deshalb unterstützt der Bund Länder und Kommunen zusätzlich finanziell bei dieser Umsetzung, wenn diese das gemeinsame Architekturkonzept („einer für alle“) flächendeckend umsetzen. (Finanzbedarf: 3 Milliarden Euro)

Damit der Glasfaser-Breitbandausbau in nicht wirtschaftlichen Bereichen schneller vorangeht, wird der Bund das Fördersystem entbürokratisieren und weiterentwickeln sowie die notwendigen Mittel dafür bereitstellen.

Der 5G-Ausbau soll massiv beschleunigt und bis 2025 ein flächendeckendes 5G-Netz in ganz Deutschland aufgebaut worden sein. Dafür soll die neue Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft des Bundes mit fünf Milliarden Euro ausgerüstet werden. Sobald die Mobilfunkbetreiber definiert haben, in welchen Bereichen sie ihre Ausbaupflichtungen erfüllen, wird in den verbleibenden weißen Flecken der Ausbau durch diese Mittel ermöglicht. (Finanzbedarf: 5 Milliarden Euro)

Weitere Aspekte

Nicht alle positiven Effekte lassen sich in Euro und Cent darstellen. Vielfach profitieren Kommunen auch indirekt – beispielsweise durch Verbesserung der Lebensqualität vor Ort. Zudem profitiert auch der kommunale Bereich als Arbeitgeber von der Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf 40 Prozent und auch Kommunen nutzt die Stabilisierung der Strompreise durch die Begrenzung der EEG-Umlage.

Die Kommunen und die kommunale Daseinsvorsorge bewähren sich wie schon in der Vergangenheit in dieser Krise. Sie sind die Stabilitätsanker, auf die sich die Menschen verlassen können. Die starke kommunale Selbstverwaltung bringen wir mit unserem Konjunkturpaket sicher durch die Pandemie.

Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Trotz großer staatlicher Hilfe sind Insolvenzen infolge der Corona-Pandemie nicht auszuschließen. Bei eingetretener Insolvenzreife besteht das Risiko, dass Gläubiger und Vertragspartner des Schuldners erhaltene Leistungen und Zahlungen in einem späteren Insolvenzverfahren infolge einer Insolvenzanfechtung wieder herausgeben müssen. Dies betrifft auch kommunale Unternehmen im Bereich der Wasser- und Energieversorgung.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht kann dazu beitragen, Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Krise in finanzielle Probleme geraten und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abzumildern. Gleichwohl führt die aktuelle Lage gerade für kommunale Stadtwerke zu einer erheblichen Erhöhung des Insolvenzanfechtungsrisikos. Mit der kommunalfreundlichen Ergänzung der Insolvenzordnung lassen sich die Risiken der kommunalen Stadtwerke deutlich reduzieren.

Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen

Um die Gesundheitsversorgung in den Krankenhäusern während der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wurden planbare Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen soweit wie möglich verschoben. Damit verbundene Einnahmeausfälle auch kommunaler Krankenhäuser wurden über einen Pauschalbetrag erstattet. Auch wenn die Erstattungen von den Betroffenen als zu niedrig angesehen worden sind, darf dabei nicht vergessen werden, dass beispielsweise verschobene Operationen und Krankenhausaufenthalte nach Beendigung der Krisenzeit nachgeholt und dann regulär bezahlt werden, so dass letztendlich keine gravierenden finanziellen Verluste entstanden sein sollten.

Zukunftsprogramm Krankenhäuser

Das Krankenhauszukunftsgesetz sieht Maßnahmen vor, um Erlösrückgänge, die im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 den Krankenhäusern aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstanden sind, im Rahmen von krankenhausespezifischen Verhandlungen der Vertragsparteien vor Ort (Krankenkassen, Kliniken) anteilig auszugleichen. Die bislang vorgesehene tagesbezogene Ausgleichspauschale in Höhe von zwischen 360 Euro und 760 Euro für die Kliniken, die planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschieben oder aussetzen, um Kapazitäten zu schaffen, wird entsprechend seit dem 1. Oktober 2020 nicht mehr gezahlt.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass einem weiterhin bestehenden Bedarf an persönlichen Schutzausrüstungen oder anderen Mehrkosten, die Kliniken aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, Rechnung getragen wird. Hierfür werden die Vertragsparteien auf Bundesebene beauftragt, entsprechende bundeseinheitliche Rahmenbedingungen festzulegen.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetz die Geltung eines Großteils der bisher zur Unterstützung und Entlastung von Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftigen im Hinblick auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getroffenen und bis 30. September 2020 befristeten Regelungen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Ebenfalls verlängert bis zum 31. Dezember 2020 wird die pandemiebedingte zeitliche Erweiterung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld von 10 auf 20 Arbeitstage. Schließlich dehnen wir entsprechend dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 den Leistungszeitraum des Kinderkrankengeldes im Jahr 2020 für jeweils weitere fünf Tage bzw. weitere zehn Tage für Alleinerziehende aus.

Erleichterter Zugang zu sozialer Sicherung

Um vor allem Solo-Selbständige zeitnah unterstützen zu können, wurden unter anderem Leistungen nach dem SGB II in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht. Für die Kommunen bedeutet dies Mehraufwand bei den Kosten der Unterkunft. Diese sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht im Zuge der Konnexität ausgeglichen worden. Allerdings wurde die dauerhafte Anhebung der Bundesquote bei den Kosten der Unterkunft auf 75 Prozent auch vor diesem Hintergrund in die am 2. Juni 2020 im Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD vereinbarten konjunkturellen Hilfen einbezogen.

Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie soll sichergestellt werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die Corona-Pandemie gefährdet den Fortgang vieler dieser Verfahren. So sind zum Beispiel viele Rathäuser, in denen der Entwurf eines Bebauungsplans öffentlich ausgelegt werden muss, aufgrund der zur Eindämmung der Pandemie verhängten Beschränkungen für den Publikumsverkehr gesperrt oder nur eingeschränkt zu betreten (gewesen). Manche Planungsverfahren könnten deshalb sogar ganz scheitern. Wir sorgen dafür, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren durch die Corona-Pandemie nicht ins Stocken geraten.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz werden in Planungs- und Genehmigungsverfahren, bei denen normalerweise eine physische Anwesenheit erforderlich ist, formwahrende digitale Alternativen normiert. Damit wird auch für die Kommunen eine rechtssichere Lösung zur Fortsetzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen. Erörterungstermine können durch eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Damit kann die Verwaltung Schnelligkeit und Flexibilität auch in der Krise bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zeigen, etwa bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes wurden die ursprünglich bis 31. März 2021 befristeten Regelungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

DigitalPakt Schule wird aufgestockt – 500 Millionen Euro für digitale Endgeräte an Schulen

Die Corona-Pandemie hat zu einem Digitalisierungsschub an Deutschlands Schulen geführt – aber auch aufgezeigt, dass bei der Versorgung mit mobilen Endgeräten noch große Lücken bestehen.

Bis zur Wiederherstellung eines Regelbetriebs wird der schulische Unterrichtsalltag aus einem Mix von Präsenz in den Schulen und digital gestützten Lernphasen zu Hause bestehen. Damit alle Schülerinnen und Schüler daran teilhaben können, hat der Koalitionsausschuss beschlossen, zur Versorgung derjenigen, die zu Hause keine eigenen Laptops, Notebooks oder Tablets haben, 500 Millionen Euro als Soforthilfe zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Zur schnellen Umsetzung wird auf die bewährte Struktur des DigitalPakt Schule zurückgegriffen. So konnte das Bundesministerium für Bildung und Forschung innerhalb von drei Wochen eine ebenso zielgerichtete wie pragmatische Lösung mit den Ländern entwickeln, die keinen Aufbau neuer Strukturen erforderlich macht. Mitte Mai 2020 haben sich Bund und Länder auf eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule geeinigt. Nach Befassung des Haushaltsausschusses und Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung können die Mittel den Schülerinnen und Schülern schnell zugutekommen. Die Länder steuern einen Eigenanteil von zehn Prozent bei.

Mit diesem Impuls hilft der Bund Schülerinnen und Schülern, um den Kontakt mit ihren Schulen leichter aufrecht erhalten zu können. Damit wird in einer Krisensituation schnell und bedarfsorientiert notwendige Unterstützung geleistet. Gute Bildung soll auch in Krisenzeiten weiter zugänglich und möglich bleiben. Corona-bedingte Einschränkungen im regulären Schulbetrieb dürfen

nicht zu Lasten der Zukunftschancen der jungen Menschen in Deutschland gehen. Diese Soforthilfe ist eine temporäre Maßnahme, die in keiner Weise die unveränderte Länderzuständigkeit für die Schulen berührt. Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag erwartet, dass die Länder ihre Bestrebungen zur digitalen Vernetzung und zum Aufbau digitaler Lernmöglichkeiten weiter vorantreiben.

Wie schon im DigitalPakt Schule erfolgt die Aufteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Länder werden schnell die beschlossenen Regeln umsetzen. Danach können die Geräte beschafft und über die Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Schulen können den Schülerinnen und Schülern dann die Geräte ausleihen. Die Verteilung erfolgt im Ermessen der Schule nach sozialen Kriterien, aber auch unter pädagogischen Gesichtspunkten infolge der sich rasch verändernden Bedingungen in den Schulen auf deren Weg zum Regelbetrieb. Die Geräte verbleiben im Eigentum der Schulen und können auch im Regelbetrieb weiter genutzt werden.

Die Mittel können von den Schulen auch für eine Ausstattung mit Hard- und Software eingesetzt werden, die zur Erstellung von Online- Lerninhalten benötigt wird. Damit können die Schulen, die vor Ort am besten wissen, wem man wie helfen muss, die Mittel flexibel und nach konkreten Bedarfslagen nutzen, um einen Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit leisten zu können.

Nach den 100 Millionen Euro, die der Bund kurzfristig über den DigitalPakt Schule für Online-Plattformen und digitale Lerninhalte zur Verfügung gestellt hat und den 15 Millionen Euro an Soforthilfen für den Zugang bislang nicht angebundener Schulen zur Schulcloud, wird mit dieser dritten Maßnahme das Hilfspaket für digitalen Schulunterricht komplettiert. Nunmehr wird die Finanzhilfe des Bundes auf digitale Endgeräte ausgeweitet, damit diese Inhalte auch von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden können. Damit stärkt der Bund die digitale Bildung auch in Krisenzeiten.

Weitere Informationen zur Umsetzung des 500 Millionen-Euro-Programms für Schülerinnen und Schüler können unter <https://www.digitalpaktschule.de/> abgerufen werden.

Kommunalfinanzen

Bundeshaushalte und Kommunen

Der Bund stellt im Bundeshaushalt 2021 rund 65,282 Milliarden Euro mit direktem oder indirektem kommunalen Bezug zur Verfügung. Das sind rund 5,535 Milliarden Euro mehr als im Haushaltsjahr 2020 – und liegt über 22,1 Milliarden Euro über dem Haushalt 2019.

Rückgänge sind in den Einzelplänen

- 11 (Arbeit und Soziales -832,994 Mio. €)
- 16 (Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit -57,460 Mio. €)
- 23 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung -108,300 Mio. €)

zu verzeichnen. Dem stehen Steigerungen in den Einzelplänen

- 06 (Innen, für Bau und Heimat +582,141 Mio. €)
- 09 (Wirtschaft und Energie +320,889 Mio. €),
- 10 (Ernährung und Landwirtschaft +83,590 Mio. €)
- 12 (Verkehr und digitale Infrastruktur +415,760 Mio. €)
- 15 (Gesundheit +102,810 Mio. €)
- 17 (Familie, Senioren, Frauen und Jugend +1,863 Mrd. €)
- 60 (Allgemeine Finanzverwaltung +3,165 Mrd. €)

gegenüber.

Einzelplan / Bundesministerium	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)
06 – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	4.721.373	4.139.232	4.272.807
09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2.073.297	1.752.398	1.475.158
10 – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1.129.290	1.045.700	805.208
11 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales	25.292.951	26.125.945	19.607.734
12 – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	3.248.452	2.832.692	953.682
15 – Bundesministerium für Gesundheit	132.045	29.235	12.108
16 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	8.683	66.143	37.999
17 – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	4.958.380	3.094.785	1.711.896
23 – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1.101.500	1.209.800	965.347
60 – Allgemeine Finanzverwaltung	22.616.647	19.451.062	10.050.257
SUMME:	65.282.618	59.746.992	43.182.024

Der Vergleich mit den Haushalten der Vorjahre wird durch die corona-bedingten Mehrausgaben des Bundes, von denen auch die Kommunen direkt und indirekt profitieren, deutlich erschwert. Zudem sind Rückgänge und Ausgabensteigerungen nicht zwingend auf Mehr- oder Minderausgaben des Bundes zurückzuführen, sondern liegen auch in Umschichtungen innerhalb des Bundeshaushalts begründet – beispielsweise zwischen dem EPL 15 und dem EPL 60. Auch dies erschwert die Vergleichbarkeit mit Zahlen der Vorjahre innerhalb der Einzelpläne.

Ungeachtet dessen kann festgehalten werden, dass die unionsgeführte Bundesregierung die kommunalfreundliche Politik auf hohem Niveau fortsetzt. Dies ist, wenn man sich einerseits die Warnungen des Bundesrechnungshofes vor einer Überlastung des Bundeshaushaltes durch Unterstützungsleistungen an Länder und Kommunen und andererseits die Prognosen der Steuer-schätzung anschaut, nicht unbedingt selbstverständlich. Umso erfreulicher ist es, dass Bundesleistungen mit direktem/indirektem kommunalen Bezug weiter auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Natürlich werden die rund 65,2 Milliarden Euro nicht vollständig direkt vom Bund an die Kommunen ausgezahlt. Zum Teil läuft die Bundesunterstützung über die Länder – wie zum Beispiel bei den Regionalisierungsmitteln zur Unterstützung des ÖPNV (9,268 Milliarden Euro) – oder die Bundesleistung führt zu einer Entlastung kommunaler Ausgaben wie bei der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (8,3 Milliarden Euro) und der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (11,2 Milliarden Euro); hier ist im Vergleich zum coronafreien Jahr 2019 eine Steigerung um rund 4,8 Milliarden Euro festzustellen. Direkt profitieren die Kommunen beispielsweise bei der Städtebauförderung, die auch im kommenden Jahr vom Bund mit 790 Millionen Euro ausgestattet und von den Ländern weiter kofinanziert wird. Schließlich profitieren die Kommunen von einer Vielzahl bundesstaatlicher Leistungen, die sich nicht direkt in Euro und Cent im Kommunalhaushalt abbilden lassen, aber die Lebensqualität und Wirtschaftskraft vor Ort verbessern. Vor allem die Gemeinschaftsaufgaben zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK – 968,55 Millionen Euro) und zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW -918,825 Millionen Euro) tragen zur Stärkung gerade ländlicher Räume bei. Bis zum Jahr 2022 wird der Bund den Ländern mit 160 Millionen Euro helfen, damit diese mehr in neue Einsatzfahrzeuge bei Feuerwehr und Rettungsdiensten investieren.

Während man den kommunalen Bezug bei den meisten der in der Übersicht aufgeführten Einzelpläne durchaus erwartet, überrascht das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung möglicherweise auf den ersten Blick. Hier liegt der kommunale Aspekt vor allem auf indirekten Auswirkungen von Sonderinitiativen, die auch dazu beitragen sollen, Fluchtursachen zu bekämpfen, was den flüchtlingsbedingten Zuzugsdruck auf die Kommunen reduzieren und diese so entlasten kann. Aber auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fördert kommunales Engagement direkt mit 38,5 Millionen Euro – dabei geht es vor allem um städtepartnerschaftliche Kooperationen.

Allerdings steht das Haushaltsjahr 2021 unter dem Risiko, dass sich die Haushaltslage sowohl des Bundes als auch der Länder und Kommunen durch Lockdown-Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiter verschlechtert. Vor allem Betriebsuntersagungen werden erneut/weiter zu Gewerbesteuerausfällen der Kommunen führen.

Während im Oktober die Rufe nach einer Fortführung der Hilfen für die Kommunen über das Jahr 2020 hinaus noch danach klangen, dass nach Kompott gerufen wird, während die gebratenen Tauben in den Mund fliegen, wird die befürchtete Fortsetzung der verschärften kommunalen Finanzlage aufgrund der Novemberbeschlüsse von Bund und Ländern konkreter. Entsprechend sind im

ersten Halbjahr 2021 immer wieder Forderungen nach einem kommunalen Rettungsschirm 2021/22 erhoben worden – dies allerdings zu einem Zeitpunkt, als über die tatsächliche Lage keine ausreichende Datengrundlage vorhanden war. Zudem hat die Belastung des Bundes zur Abfederung der Corona-Pandemie Grenzen. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass sich die Länder ihrer finanziellen Verantwortung entziehen. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass wir zur verfassungsgemäßen Ordnung zurückkehren müssen.

Bund beschließt Ende der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den „Fonds Deutsche Einheit“

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beschlossen.

Das Gesetz enthält einen weiteren wichtigen Baustein zur Entlastung der Kommunen: Die Grundlage für die von den Kommunen bislang gezahlte erhöhte Gewerbesteuerumlage entfällt. Auch wenn einige Länder das anders gesehen haben, bestand unsererseits auf Bundesebene keine Veranlassung, die erhöhte Gewerbesteuerumlage zu verlängern. Und es besteht auch für die Länder keine Veranlassung, ihrerseits den Kommunen deren Minderausgaben im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wegzunehmen.

Wir erwarten, dass der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage auch tatsächlich in voller Höhe bei den Kommunen zusätzlich ankommt und die kommunale Finanzausstattung entsprechend stärkt. Mit dem Gesetz schaffen wir die Grundlage, dass Länder und Kommunen in Zukunft finanziell gut aufgestellt sein können. Bei der Umsetzung erwarten wir, dass die Länder auf dieser Grundlage aufbauen und ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kommunen gerecht werden.

Reform der Grundsteuer – Länderöffnungsklausel stärkt Subsidiaritätsprinzip

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Oktober 2019 fristgerecht die parlamentarischen Beratungen zur Grundsteuerreform abgeschlossen. Auch der Bundesrat hat der Neuregelung zugestimmt.

Aus kommunaler Sicht ist das eine wichtige und gute Entscheidung – nicht nur, weil wir mit dem Abschluss der Beratungen im Bundestag und Bundesrat einen großen Schritt zum Erhalt von rund 14 Milliarden Euro jährlicher kommunaler Einnahmen geschafft haben – sondern vor allem, weil wir mit der Reform der Grundsteuer diese als wichtige Säule der kommunalen Selbstverwaltung erhalten.

Die Diskussionen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte haben deutlich gezeigt, wie wenig homogen die Lage bei der Grundsteuer ist. Mit der Länderöffnungsklausel haben wir eine Lösung gefunden, Grundsatzfragen der Besteuerungsgrundlagen dorthin zu verlegen, wohin sie nach unseren Subsidiaritäts-Prinzipien gehören – auf die Länderebene. Die Grundsteuer ist eine reine Kommunalsteuer – die Kommunen sind Teil der Länder. Mit der Länderöffnungsklausel stärken wir den Föderalismus – und ganz nebenbei sorgen wir dafür, dass neuerliche Grundsteuerreformen künftig einfacher vollzogen werden können als bisher.

Wichtig und erfreulich ist, dass auf den letzten Metern auch noch eine praktikable Lösung für die Besteuerung von Baudenkmalern gefunden worden ist, die zum einen den Besonderheiten von Baudenkmalern gerecht wird und andererseits den Verwaltungsaufwand nicht zusätzlich erhöht. Hierfür haben wir uns als Union intensiv eingesetzt als Beitrag zur Stärkung unserer Baukultur.

Mit der Grundsteuer C wird, wenn man es böse bewerten will, ein alter Hut neu aufgehübscht. Dabei kann die Grundsteuer C, wenn sie von den Kommunen maßvoll und zielgerichtet eingesetzt wird, einen Beitrag zur städtebaulichen Gestaltung leisten. Insofern ist es folgerichtig, den Anwendungsbereich der Grundsteuer C auch auf städtebauliche Gründe auszuweiten und nicht nur auf dringenden Wohnbedarf zu konzentrieren. Ob die Grundsteuer C künftig ein Erfolgsmodell wird oder das Schicksal ihrer Vorgängerregelung aus den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erleidet, wird am Ende von der Umsetzung vor Ort abhängen. Das ist gelebte kommunale Selbstverwaltung.

Um die Einnahmen der Grundsteuer weiterhin in ihrem Aufkommen zu erzielen, müssen vor Ort die Hebesätze angepasst werden, und die Belastungen werden neu verteilt. Eine Aufkommensneutralität kann und darf die Bundesregierung oder der Gesetzgeber nicht versprechen. Dies ist ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Gleichwohl bekennen wir uns zur Aufkommensneutralität und appellieren an die Kommunen, die Grundsteueränderung nicht zu vermeidbaren Steuererhöhungen zu nutzen. Das setzt allerdings voraus, dass Bund oder Länder in der Zwischenzeit keine zusätzlichen Belastungen, insbesondere in der Sozialgesetzgebung, beschließen.

Grundgesetzänderung Artikel 72, 105 und 125b

Wichtig ist, dass im Zuge der Grundsteuerreform mit einer Änderung des Grundgesetzes dem Bund ausdrücklich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer übertragen worden ist, ohne dass für deren Ausübung die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen müssen. Um den Ländern die Befugnis zu umfassenden abweichenden landesrechtlichen Regelungen einzuräumen, wurde den Ländern für die Grundsteuer das Recht zu abweichenden Regelungen nach Artikel 72 Absatz 3 GG eingeräumt. Auf diese Weise konnten verfassungsrechtliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und an Verfassungsfragen der Länderöffnungsklausel behoben werden. Für die Kommunen bedeutet dies Rechtssicherheit dahingehend, dass die Grundsteuer verfassungsgerichtlich nicht rückwirkend aus Gründen mangelnder Gesetzgebungskompetenz in Frage gestellt werden kann.

Grundgesetzänderung Artikel 104c, 104d, 125c, 143e

Nachdem sich der Vermittlungsausschuss mit breiter Mehrheit am 20. Februar 2019 auf einen Kompromissvorschlag zur Änderung des Grundgesetzes verständigt hat, haben Bundestag und Bundesrat die Grundgesetzänderung am 22. Februar bzw. 15. März 2019 beschlossen.

Damit wurde der Weg frei für die Umsetzung des Digitalpakts Schule, für das Engagement des Bundes beim sozialen Wohnungsbau sowie für die Aufstockung der Bundesmittel für die kommunale Verkehrsinfrastruktur.

Auch beim Thema Zusätzlichkeit konnte eine Lösung im Artikel 104b Absatz 2 GG zwischen Bund und Ländern gefunden werden. Nach dem neuen Satz 5 werden die Mittel des Bundes ab dem Jahr 2020 nur noch zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Das heißt: Damit der Zweck der Maßnahme gesichert wird, können die Länder in dem Förderbereich ihre eigenen Mittel nicht kürzen.

Geklärt wurde auch die Frage der sogenannten „Kontrollrechte“ des Bundes. Hier geht es um die Instrumente, mit denen der Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachvollziehen kann. Die Länder werden hierzu Berichte zum Einsatz der Gelder vorlegen. Bei den Mitteln für sozialen Wohnungsbau und GVFG kann der Bund zudem auch die Vorlage von Akten anfordern und eigene Erhebungen durchführen, nicht aber bei der Bildungsinfrastruktur. Da Bildung Kernbereich eigener Länderzuständigkeiten ist, bleiben Erhebungen des Bundes in den Landesbehörden ausgeschlossen und die Vorlage von Akten kann lediglich „anlassbezogen“ verlangt werden.

Zusammenfassend wurde ein Ergebnis erreicht, mit dem Mittel für die im Koalitionsvertrag vereinbarten Investitionen in digitale Infrastruktur, sozialen Wohnungsbau und kommunale Verkehrsprojekte fließen können.

Bei der Grundgesetzänderung ist aus kommunaler Sicht allgemein die Vereinbarung zur Zusätzlichkeit von Bundesmitteln von besonderer Bedeutung. Bislang kamen Bundesmittel nicht zwingend zusätzlich vor Ort an, weil Bundesländer im Gegenzug eigene Landesmittel reduziert haben. Das konterkarierte den Zweck des Bundesengagements, mit dem gerade eine Verstärkung der Anstrengungen in einzelnen Bereichen erreicht werden sollte. Nunmehr wurde erstmalig in die Verfassung eine ausdrückliche Formulierung zur Zusätzlichkeit bei Finanzhilfen des Bundes aufgenommen, so dass zumindest für Projekte ab 2020 tatsächlich die Bundesmittel auch zusätzlich bereitstehen. Hiervor profitieren die Kommunen in besonderer Weise.

Verlängerung des Übergangszeitraums zur Anwendung des § 2b UStG

Mit § 2b Umsatzsteuergesetz wird definiert, unter welchen Bedingungen interkommunale Kooperationen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und somit nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Die ursprünglich vorgesehene fünfjährige Übergangszeit sollte es den Kommunen ermöglichen, ihren jeweiligen Status quo umfassend zu überprüfen sowie Kooperationen und Vereinbarungen rechtzeitig auf die neuen Anforderungen des Umsatzsteuerrechts umzustellen. Voraussetzung dafür war nicht nur ein entsprechender Anwendungserlass, sondern dass die Finanzverwaltung auch bei nicht alltäglichen Auslegungsfragen ihrer Auskunftspflicht nachkommen kann. Allzu oft haben die Kommunen bei Auslegungsfragen aber die Antwort erhalten, dass die Finanzverwaltung auch ratlos sei.

Der Deutsche Bundestag hat Ende Mai 2020 beschlossen, den Übergangszeitraum zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Wir begrüßen, dass die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG), mit dem die Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung und Besteuerung von Kommunen neu geregelt wurde, um zwei Jahre verschoben wird. Für die in den Kommunen immer wichtiger werdende

interkommunale Zusammenarbeit ist es von elementarer Bedeutung, rechtssichere Anwendungsregelungen der Umsatzbesteuerung kommunaler Leistungen zu haben. Trotz intensiver Bemühungen ist es seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2016 nicht gelungen, abschließend rechtssichere Anwendungsregelungen zu etablieren. Der Verweis auf die Corona-Pandemie als Grund für eine kommunale Überlastung und somit Verzögerung der Umstellung auf neues Recht geht an der Lebenswirklichkeit vor Ort vorbei und kaschiert vor allem Versäumnisse des Bundesfinanzministeriums.

Wenn selbst die Finanzverwaltung noch nicht abschließend absehen kann, wie § 2b UStG konkret anzuwenden sein wird und welche Auslegungsfragen wie zu beantworten sind, ist es für die Kommunen nicht leistbar, die neuen Vorschriften gesetzeskonform zu befolgen. Wir erwarten, dass das Bundesfinanzministerium die jetzt gewonnene Zeit intensiv nutzt und klare Vorgaben im Anwendungserlass macht. Dadurch soll sowohl für die Finanzämter als auch für die steuerpflichtigen Kommunen Rechtssicherheit bei den noch offenen Anwendungsfragen geschaffen werden.

Wohnungsbau

Die wohnungsbaupolitischen und mietrechtlichen Maßnahmen sind vor allem für Kommunen mit angespanntem Mietwohnungsmarkt ein wichtiges Signal. Bezahlbarer Wohnraum kann am ehesten durch den Neubau entsprechender Wohnungen geschaffen werden – andere Instrumente wie die Mietpreisbremse sind deutlich weniger zielführend.

Wichtig ist, dass die Förderung des Wohnungsneubaus mit Augenmaß erfolgt und keine Sogwirkung in städtische Ballungszentren befeuert wird. Die fortschreitende Urbanisierung führt zu neuen Problemen – sowohl in städtischen Ballungszentren mit hohem Zuzugspotenzial als auch in ländlichen Regionen, die vom Wegzug betroffen sind. Wir dürfen die Regionen in Deutschland nicht gegeneinander ausspielen. Eine Überprüfung der Pläne auf Kompatibilität mit dem angestrebten Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse muss kontinuierlich erfolgen.

Sozialer Wohnungsbau

Möglich wurde durch die Grundgesetzänderung auch die Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus. Diese ist Bestandteil der „Wohnraumoffensive“, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart wurde, um den sozialen Wohnungsbau in den Jahren 2020 und 2021 mit zwei Milliarden Euro als prioritäre Maßnahme zu fördern. Das ist ein wichtiger Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Da der Bund hierfür aber keine Kompetenz hatte, ist eine Ergänzung des Grundgesetzes durch den neuen Artikel 104d GG erforderlich gewesen.

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Ende November 2018 hatte der Deutsche Bundestag das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschlossen. Der Bund kann mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus eine wichtige Grundlage schaffen, dem bestehenden Wohnraumangel in besonders belasteten Regionen Deutschlands wirkungsvoll zu begegnen. Insgesamt sollen 1,5 Millionen neue Wohnungen und Eigenheime zusätzlich gebaut werden. Die geplante Möglichkeit der Sonderabschreibung kann hierzu gezielt beitragen.

Baukindergeld

Das Baukindergeld wurde gut angenommen. Seitens der Union konnte eine von der SPD initiierte Beschränkung zulasten des ländlichen Raums verhindert werden. Danach sind zwischenzeitlich diskutierte Forderungen der SPD vom Tisch, die Förderfähigkeit für Immobilien auf maximal 120 Quadratmeter Wohnfläche für eine vierköpfige Familie zu begrenzen. Für jedes weitere Kind sollte nach den Überlegungen der Sozialdemokraten die förderfähige Wohnfläche um lediglich zehn Quadratmeter angehoben werden. Die Beschränkung auf 120 Quadratmeter förderfähigen Wohnraum hätte eine klare Benachteiligung des ländlichen Raumes bedeutet. Damit wäre die falsche Konzentration der Städtebaupolitik auf den urbanen Raum fortgesetzt worden, die die SPD bereits in der zurückliegenden Wahlperiode über das von ihr geführte Umwelt- und Bauministerium betrieben hatte. Gerade der Kauf von Bestandsimmobilien in ländlichen

Räumen, der für die Vitalisierung innerörtlicher Lagen unverzichtbar ist, wäre mit den SPD-Plänen verhindert worden. Die Begrenzung der förderfähigen Wohnfläche auf 120 Quadratmeter hätte nicht nur ganz klar dem Anliegen widersprochen, das mit der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse verfolgt worden ist, sondern es wären auch wichtige Elemente der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der kommunalen Entwicklung konterkariert worden.

Weiterentwicklung der Mietpreisbremse

Ende November 2018 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz-MietAnpG) verabschiedet. Damit wird die Mietpreisbremse weiterentwickelt und der Umlagesatz, mit dem der Vermieter die Kosten einer Modernisierung an die Mieter weitergeben, kann neu geregelt werden. Dies soll zur Entlastung angespannter Mietwohnungsmärkte beitragen.

Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn

Ebenfalls der Entlastung angespannter Mietwohnungsmärkte dient das im Februar 2020 verabschiedete Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn. Damit soll den Ländern nochmals ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung ein Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt für längstens fünf Jahre zu bestimmen.

Durch eine Änderung des §556g Absatz 2 BGB soll der Anspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter auf Rückzahlung zu viel gezahlter Miete wegen Überschreitens der zulässigen Miete bei Mietbeginn erweitert werden, um so das Potenzial der Mietpreisbremse besser ausschöpfen zu können.

Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete

Ein weiterer Baustein zur Entlastung bzw. Beruhigung des Mietwohnungsmarktes ist das am 19. Dezember 2019 verabschiedete Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete. Damit wird unter anderem der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre verlängert. Auf Wohnungsmärkten mit stark steigenden Angebotsmieten wird dies zu einem gedämpften Anstieg der ortsüblichen Vergleichsmiete führen.

Flexibilisierung Vergaberecht im Baubereich

Zum 1. März 2019 ist die Änderung der VOB/A in Kraft getreten. Um schneller neuen Wohnraum und die entsprechende Infrastruktur zu schaffen, wurde das Vergaberecht im Baubereich flexibilisiert. Diese Änderung nutzt vor allem kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und

Genossenschaften. Konkret sind die Schwellenwerte für freihändige Vergaben auf 100.000 Euro sowie für beschränkt-öffentliche Ausschreibungen auf 1 Million Euro erhöht worden.

Wohngeldstärkungsgesetz

Der Bundestag hat am 18. Oktober 2019 den Weg für die Erhöhung des Wohngeldes geebnet. Das Wohngeld wird noch attraktiver gestaltet und soll künftig wieder mehr Menschen erreichen. Erstmals wurde gesetzlich geregelt, dass das Wohngeld künftig alle zwei Jahre an die Entwicklung der Bestandsmieten und der Einkommen angepasst wird. Das ist ein weiterer Beitrag zur Sicherung bezahlbaren Wohnens, insbesondere in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten.

Von den Verbesserungen des Gesetzentwurfes werden voraussichtlich 660.000 Haushalte profitieren, die damit keine Leistungen der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen brauchen. Hierüber werden die Kommunen beispielsweise bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II entlastet.

Baulandmobilisierungsgesetz

Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz werden kommunale Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten zur baulichen Entwicklung vor Ort verbessert. Die Regelung zur vereinfachten Ausweisung von Baugebieten für den Wohnungsbau am Ortsrand wird bis Ende 2022 verlängert. Bebauungspläne der Innenentwicklung können künftig in einem beschleunigten Verfahren aufgehoben werden. Mit dem neuen Baugebietstypus des Dörflichen Wohngebiets wird das Zusammenleben auf dem Land erleichtert. Wir ermöglichen damit vielfältigere Nutzungen in Dorfgebieten. Wir erleichtern Dachaufstockungen und den Ausbau von Dachgeschossen und machen die Abstandsflächen flexibler. Mit diesen Erweiterungen werden wir ebenfalls mehr Bauland mobilisieren.

Wir erleichtern die Anwendung von Vorkaufsrechten und Baugeboten in angespannten Wohnungsmärkten. Das gleiche gilt für Befreiungen von Bebauungsplänen. Dazu können in einem ersten Schritt die Länder Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung ausweisen. Die Geltungsdauer der Verordnungen ist befristet bis 2026. Dann können die Kommunen diese neuen Instrumente zur Anwendung bringen. Der Instrumentenkasten der Kommunen wird also ganz wesentlich erweitert.

So führen wir ein neues Satzungs-vorkaufsrecht für unbebaute und brachliegende Grundstücke in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten ein. Die Anwendung von Baugeboten, also der Verpflichtung ein Grundstück zu bebauen, erleichtern wir dadurch, dass künftig die besondere Gefährdung der Wohnraumversorgung der Bevölkerung eine Rolle spielen wird. Kommunale Wohnungsbaugesellschaften erhalten die Möglichkeit, ein Grundstück von der Gemeinde zu übernehmen. Das Verfügungsrecht zugunsten des engsten Familienkreises wird gewahrt. In Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten können Befreiungen von den Bebauungsplänen für den Wohnungsbau erteilt werden.

Wir reduzieren die Möglichkeiten für die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen und begrenzen damit die negativen Auswirkungen von Umwandlungen auf den Mietwohnungsmarkt, ohne dabei private Kleinvermieter in ihren Eigentumsrechten einzuschränken. Damit wollen wir vor allem in den Großstädten ein ausreichendes Angebot an bezahlbaren Mietwohnungen erhalten. Künftig wird in angespannten Wohnungsmärkten eine Genehmigung benötigt, bevor es zu einer Umwandlung kommt. Mieter werden so vor Verdrängung durch Umwandlungen geschützt. Private Kleinvermieter, die ihre Altersvorsorge auch auf Immobilienbesitz aufbauen, verdienen einen besonderen Schutz. Deswegen benötigt ein Eigentümer eines Wohngebäudes mit 5 Wohnungen keine Umwandlungsgenehmigung. Diese Wohnungsanzahl kann durch Rechtsverordnung der Länder in einer Bandbreite von 3 bis 15 Wohnungen davon abweichend festgelegt werden; außer in Milieuschutzgebieten. Die Regelung befristen wir analog zur Mietpreisbremse bis Ende 2025.

Zur weiteren Stärkung des kommunalen Vorkaufsrechts stellen wir klar, dass auch die Deckung eines Wohnbedarfs in der Gemeinde zu den Gründen des Wohls der Allgemeinheit gehört, der die Ausübung des Vorkaufsrechts rechtfertigen kann. Entsprechend eines Bedarfs der Praxis stellen wir klar, dass ein Vorkaufsrecht an einem unbebauten Grundstück nicht an einer Einfriedung scheitert. Es wird auf brachliegende Grundstücke erweitert. Die Kommunen können künftig auch besser gegen Schrottimmobilien vorgehen. Auch hierfür führen wir ein Vorkaufsrecht ein. Die Ausübungsfrist des Vorkaufsrechts verlängern wir von zwei auf drei Monate. Gemeinden geben wir die Möglichkeit, ein Grundstück im Rahmen des Vorkaufsrechts zum Verkehrswert zu erwerben. Dies soll in vielen Fällen zu einer Preisdämpfung für die Gemeinden führen.

Mit dem neuen sektoralen Bebauungsplan schaffen wir die Grundlage für mehr geförderten oder bezahlbaren Wohnraum im unbeplanten Innenbereich. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, Bebauungspläne zur Festsetzung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau auszuweisen. Diese Regelung befristen wir bis Ende 2024.

Wir schaffen weitere Erleichterungen für den Wohnungsbau. So erhöhen wir die bestehende Begrenzung für die Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden von maximal drei Wohnungen je Hofstelle auf maximal fünf Wohnungen. Wir stärken die Innenentwicklung in den Städten und geben den Kommunen ein Instrument an die Hand, mit dem die Entwicklung und bauliche Nutzbarmachung ungenutzter Grundstücke und die Schließung von Baulücken auch bei unzusammenhängend im Gemeindegebiet verteilt liegenden Grundstücken erleichtert wird. Die Gemeinde kann hierzu ein städtebauliches Entwicklungskonzept beschließen, das Aussagen zum räumlichen Geltungsbereich, den Zielen und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Innenentwicklung enthält.

Weitere Regelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes:

- Wir konkretisieren die Bedeutung grüner Infrastruktur in Städten und Gemeinden, insbesondere für den Klimaschutz und die Klimaanpassung.
- Wir sorgen für die einfachere Aufstellung von Funkmasten für den Mobilfunkausbau.
- Verlängerung der Sonderregelungen bezüglich der Unterkünfte für Flüchtlinge bis Ende 2024 (bzw. 2027)
- Verlängerung der Sonderregelungen für Errichtung /Änderung bzw. Nutzungsänderung von Anlagen für Impfzentren bis Ende 2022

Das Wohnen ist und bleibt einer der zentralen sozialen Fragestellungen unserer Zeit. Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz wollen wir die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützen. Wenn auch die Ziele der Baulandkommission mit dem Gesetz nur teilweise erreicht werden, hat das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen in der Gesamtbetrachtung doch einen tragbaren Kompromiss ergeben.

Positiv hervorzuheben ist die neue Baugebietskategorie ‚Dörfliches Wohngebiet‘ in der Baunutzungsverordnung, mit der wir ein besseres Miteinander von Wohnen und landwirtschaftlicher Nebenerwerbsnutzung ermöglichen. In den Städten erleichtern wir die Nachverdichtung durch die Flexibilisierung der Obergrenzen zum Maß der baulichen Nutzung. Wir erreichen somit Verbesserungen sowohl für die Ballungsgebiete als auch für die ländlichen Räume. Wir tun das in der festen Überzeugung, dass unser Land als Ganzes nur stark bleibt, wenn Städte und ländliche Gebiete für die Menschen gleichermaßen attraktiv sind.

In der kommenden Wahlperiode wird es einen neuen Anlauf zur Reform des Baugesetzbuches geben müssen, mit dem die wichtige Zielstellung der Baulandkommission, Bauland zu aktivieren und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, noch besser erreicht werden kann. Ziel führend wäre auch, die Zuständigkeit für den Baubereich wieder in einem eigenständigen Ministerium anzusiedeln.

Die Regelungen zur Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen schafft nur bedingt Klarheit. Wichtig ist aber, dass es uns hier zumindest gelungen ist, statt der ursprünglich vorgesehenen Eigentümerbetrachtung eine hausbezogene Sichtweise festzuschreiben und Häuser mit bis zu fünf Wohnungen von der Regelung auszunehmen. Das schützt insbesondere private Kleininvestoren mit geringem Immobilienbestand vor übermäßiger Regulierung.

Die Ausweisung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt durch Rechtsverordnung der Länder wirkt begrenzend und dahingehend steuernd, dass die Möglichkeit nicht zu weit ausgelegt werden wird. Wichtig sind die im Gesetz auch enthaltenen Regelungen, die die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Bauplanungsrecht stärken. Insbesondere mit der Wiederaufnahme des § 13b BauGB für die schnellere Schaffung von Baurecht am Ortsrand für kleinere Wohnungsbauvorhaben wird ein in der Vergangenheit rege genutztes Instrument wieder aufgegriffen. Das stärkt vor allem kleinere Gemeinden in ländlichen Räumen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung unseres Ziels, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Die mit § 13b Baugesetzbuch eröffneten Möglichkeiten zur schnellen Schaffung von Baurecht in Ortsrandlagen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Es ist somit folgerichtig, dass ein Gesetz zur effizienten Aktivierung von Bauland diese Option wieder aufgreift und die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Baurecht stärkt. Die baurechtlichen Möglichkeiten des § 13 b Baugesetzbuch sind ein wichtiges Element zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Obwohl es keine Hinweise darauf gibt, dass Kommunen die Möglichkeiten des § 13 b Baugesetzbuch in der Vergangenheit überzogen haben, sprechen Bündnis 90/Grünen mit einem Entschließungsantrag zum Baulandmobilisierungsgesetz, mit dem sie den Verzicht des § 13b BauGB fordern, der kommunalen Familie ihr Misstrauen aus. Wir brauchen für einen effizienten Staat aber mehr Vertrauen zwischen den staatlichen Ebenen und nicht weniger. Kommunen brauchen Freiheiten und kein Gängelband.

Gerade Städte und Gemeinden in dünner besiedelten ländlichen Räumen profitieren von den Regelungen in § 13 b Baugesetzbuch, weil damit auch einer Abwanderung junger Menschen, die

aus dem Elternhaus ausziehen aber gerne vor Ort bauen möchten, entgegengewirkt werden kann. Denn entgegen der Annahme der Grünen führt die Ortsrandbebauung nicht zwingend und schon gar nicht flächendeckend zum sogenannten Donut-Effekt. Wo in Innenstadtlagen keine Immobilien frei sind, haben die Kommunen ohne die Aktivierung von Bauland in Ortsrandlagen keine andere Chance, sich weiter zu entwickeln.

Gleichzeitig entlasten wir damit städtische Ballungszentren und schützen diese vor Überlastung. Baurechtliche Restriktionen in ländlichen Räumen befeuern den ZuzugssoG in städtische Ballungszentren. Das führt dazu, dass dort neue Infrastruktur geschaffen werden muss, die in den vom Wegzug betroffenen Regionen noch lange genutzt werden könnte, letztendlich dort aber brachfällt. CDU/CSU stehen für Anliegen der Menschen in den Städten und den ländlichen Räumen. Wir wollen Niemanden gegeneinander ausspielen.

Die ideologische Haltung der Grünen torpediert jegliche Bemühungen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und entspricht nicht ansatzweise den Leitlinien einer nachhaltigen Entwicklung. Denn diese konzentrieren sich nicht ausschließlich auf umweltrechtliche Aspekte wie die Frage der Flächeninanspruchnahme, sondern erfordern insbesondere auch einen schonenden Umgang mit Ressourcen.

Mobilität und Verkehr

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Die Grundgesetzänderung zu Artikel 125c GG ermöglicht die Aufstockung der Bundesmittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Damit wird besonders die Fortsetzung für Neu- und Ausbaumaßnahmen ermöglicht. Die Novelle des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) steigert die Attraktivität des schienengebundenen ÖPNV. Die Mittel wurden von 333 Millionen Euro auf 665 Millionen Euro im Jahr 2020 und im Jahr 2021 auf eine Milliarde Euro aufgestockt. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms werden die GVFG-Mittel ab dem Jahr 2025 jährlich zwei Milliarden Euro betragen und zudem um 1,8 Prozent pro Jahr dynamisiert.

Dabei können die Mittel künftig auch für Vorhaben der Grunderneuerung verwendet werden – dies allerdings nachrangig zu Neu- und Ausbau. Künftig werden der Neu- und Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV ebenso als eigenständiges Förderziel festgelegt wie die Reaktivierung oder Elektrifizierung von Schienenstrecken. Dabei wird die Mindestvorhabengröße auf zehn Millionen Euro abgesenkt.

Die Aufstockung der GVFG-Mittel ist für die Kommunen ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilität. Wichtig ist, dass durch entsprechende Planungsschritte die zusätzlich bereitgestellten Mittel auch tatsächlich abgerufen und investiert werden.

Für den ländlichen Raum ist trotz Stärkung des ÖPNV individuelle Mobilität notwendig. Über-eilte einseitige Festlegungen auf Elektromobilität halten wir für falsch. Wir stehen für Technologieoffenheit. Moderne Verbrennungsmotoren genügen höchsten Ansprüchen an Schadstoffausstoß und CO₂-Minderung.

Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Auch über Änderungen des Regionalisierungsgesetzes werden Bundesmittel zur Unterstützung des ÖPNV, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs, erheblich aufgestockt. Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Klimapakets werden die Regionalisierungsmittel in den Jahren 2020 bis 2023 angehoben (2020: 150 Mio. €, 2021: 302,7 Mio. €, 2022: 308,148 Mio. €, 2023: 463,965 Mio. €) und anschließend jährlich um 1,8 % dynamisiert. Damit stehen den Ländern zur Bereitstellung des ÖPNV in den Jahren 2020 bis 2031 insgesamt mehr als 5,247 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung – im Jahr 2031 werden den Ländern dann insgesamt rund 11,25 Milliarden Euro Regionalisierungsmittel vom Bund bereitgestellt.

Die Regionalisierungsmittel können von den Ländern unter anderem für folgende Zwecke bedarfsgerecht eingesetzt werden:

- Bestellung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr
- Investitionen in die Infrastruktur
- Fahrzeuge für Regionalverkehr Schiene
- Öffentlicher Personennahverkehr (Verkehre, Anlagen, Fahrzeuge)

- Verkehrsmanagement.

Eine verlässliche finanzielle Unterstützung der Länder im Bereich des ÖPNV ist weiterhin erforderlich. Auch durch die bei den Regionalisierungsmitteln zusätzlich bereitgestellten Finanzmitteln haben die Länder die Möglichkeit, die Attraktivität der ÖPNV-Nutzung zu steigern.

Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsreich

Die Verfahren für Ersatzneubauten bei Straße und Schiene wurden verschlankt. Durch die Entlastung der Kommunen von Finanzierungsbeiträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sollen Investitionen in das Schienennetz beschleunigt werden. Der kommunale Finanzierungsanteil (bislang ein Drittel) wird künftig jeweils hälftig vom Bund und dem Land bezahlt, in dem die Kreuzung liegt.

Diesel-Fahrverbote in Städten – Bundesunterstützung und gesetzliche Klarstellungen

Der Deutsche Bundestag hat Mitte März 2019 den Gesetzentwurf zum 13. Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossen. Damit ist geregelt, dass Verkehrsverbote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen der Überschreitungen des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid in Gebieten, in denen bei Stickstoffdioxid der Wert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel nicht überschritten wird, in der Regel nicht erforderlich sind. In der Begründung zu dieser Klarstellung wird ausgeführt, dass in diesen Gebieten Verkehrsverbote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen der Überschreitung des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid in der Regel unverhältnismäßig sein werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat eindeutig die Verhältnismäßigkeit von Diesel-Fahrverboten normiert. Diese höchstrichterliche Vorgabe wurde nunmehr auch gesetzlich geregelt.

Beschlossen hat der Deutsche Bundestag Mitte März 2019 auch den Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der den Kommunen ein effektives Instrument für die Überprüfung der Einhaltung von Fahrverboten mit Augenmaß an die Hand gibt. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, anlassbezogen festzustellen, ob das Fahrzeug in ein von Fahrverboten betroffenes Gebiet hineinfahren durfte. Wichtig ist, dass keine flächendeckende Überwachung stattfindet, sondern der Weg zu einer anlassbezogenen stichprobenartigen Überprüfung mit mobilen Geräten — vergleichbar mit Geschwindigkeitskontrollen — eröffnet wurde. Dies entlastet die betroffenen Kommunen bei der Umsetzung.

Die beiden Gesetze sind ein wichtiger Beitrag für die betroffenen Kommunen, die unter Diesel-Fahrverboten erheblich leiden müssten. Zielführender als Fahrverbote sind Maßnahmen, den Verkehr fließend zu halten und stadtentwicklungspolitische Ansätze, um den Zuzugssog in die städtischen Ballungszentren zu reduzieren. Hierzu gehört auch eine Stärkung der ländlichen Räume. Zudem haben Bund, Länder und Kommunen Maßnahmen ergriffen, die Luftqualität weiter zu verbessern. So stellt der Bund für das „Sofortprogramm Saubere Luft“ 2,5 Milliarden Euro bereit und unterstützt damit unter anderem Anschaffung von Elektrofahrzeugen im kommunalem Verkehr, die Einrichtung von Ladesäulen, die Nachrüstung von Diesel-Bussen mit besserer Abgasreinigung sowie die Digitalisierung der Verkehrsleitung gegen Staus und Stockungen. Hier

sind die Kommunen gefordert, die bereitgestellten Mittel abzurufen und Maßnahmen umzusetzen. Gleiches gilt für die Aktualisierung von Luftreinhalteplänen. All dies muss bei Entscheidungen über Fahrverbote ebenfalls berücksichtigt werden.

E-Scooter erhalten Zulassung für den Straßenverkehr

Der Bundesrat hat am 17. Mai 2019 der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung zugestimmt. Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter sind Teil eines sich ändernden Verkehrsverhaltens. Mit der Entscheidung des Bundesrates erhalten diese Fahrzeuge eine rechtssichere Grundlage für die Teilnahme am Straßenverkehr.

Die Verordnung sorgt dabei für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Mobilitätswünschen der Nutzerinnen und Nutzer auf der einen Seite und den notwendigen Sicherheitsanforderungen auf der anderen Seite. Im Vergleich zu anderen Ländern in Europa ist es Deutschland gelungen, einen Mittelweg zwischen komplettem Verbot und völliger Liberalisierung zu finden. Technische Vorgaben wie Bremsen, Blinker und Haltestange sorgen für die erforderliche Sicherheit. Die Versicherungspflicht erleichtert die Klärung von Haftungsfragen im Falle eines Unfalls.

Mit der vom Verkehrsministerium vorgeschlagenen Streichung der Nutzung von Gehwegen ist ein weiterer Schritt zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum getan.

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen

Durch das Gesetz werden die kommunalen Straßenbaulastträger von Finanzierungsbeiträgen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz entlastet. Zudem werden Investitionsbedingungen insbesondere für den Ausbau kommunaler Radwege verbessert. Die finanzielle Entlastung der Kommunen beim Ausbau kommunaler Radwege ist ein echter Anreiz, zusätzliche Radwege an Brücken und Unterführungen auszubauen. Mit einer weiteren Regelung wird ein Impuls gesetzt, Bahnübergänge mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder mit hoher Verkehrsbelastung auf Straße und Schiene zügiger zu beseitigen. Weniger Bahnübergänge bedeuten erhöhte Verkehrssicherheit und eine bessere Auslastung der Schienenkapazitäten. Mit diesen Maßnahmen werden die klimafreundliche Schiene und der Radverkehr unterstützt.

Änderung der Personenbeförderungsgesetzes

Die Reform des Personenbeförderungsgesetzes ermöglicht rechtssicher neue, digitalbasierte Mobilitätsangebote und Geschäftsmodelle – ohne dass dadurch Wettbewerbsnachteile für die bisherigen Anbieter wie Taxis oder den ÖPNV entstehen. Länder und Kommunen erhalten entsprechende Steuerungsmöglichkeiten.

Der geschaffene Interessenausgleich im Personenbeförderungsgesetz kommt am Ende den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute, die von besserer Mobilität und mehr Angeboten profitieren

werden. Die Novelle stellt einen breiten Konsens dar, weil zuvor in einer überparteilichen Findungskommission zwischen Bund und Ländern die nötigen Eckpunkte hart erarbeitet wurden. Es war eine lange Diskussion, die schlussendlich zu einem Kompromiss führte. Neben dem üblichen Angebot von Taxen und Bussen wird die Gesetzgebung nun zum Beispiel die Pooling-Dienste auch für den ländlichen Raum ermöglichen. Das ist eine große Chance für dichtere Verkehrsangebote, die den Umstieg vom Auto auf den ÖPNV auch auf dem Land in greifbare Nähe rücken lassen. Als ein wertvoller Baustein für die Verkehrswende können so gerade im ländlichen Raum wichtige Angebotslücken zwischen dem Individualverkehr und dem „klassischen ÖPNV“ geschlossen werden.

Entwicklung der ländlichen Räume

Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken - Gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten

Der Antrag der Regierungsfractionen „Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken - Gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten“ hebt die hohe Relevanz der ländlichen Regionen als Kraftzentren unseres Landes hervor. Die weniger urbanen Räume bergen viel Potential — sowohl an wirtschaftlicher Stärke als auch an Humanressourcen. Deswegen muss jetzt gehandelt werden, und der Versuch unternommen werden, die Trends der Alterung und des Bevölkerungsdrucks in Richtung Städte aufzuhalten. Sämtliche Bereiche der Daseinsvorsorge sind betroffen. Von medizinischer Versorgung über Kinderbetreuung, Bildung, digitale Infrastruktur und ÖPNV.

Nur wenn es gelingt, hier attraktive Angebote zu machen, können die Menschen gehalten bzw. zurückgeholt werden. Es sind ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen um ein gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten zu können.

Neben allem Materiellen ist aber auch wichtig, dass im Bereich des Ehrenamts die bürokratischen Strukturen deutlich verschlankt und so Hürden abgebaut werden. Denn: Das Ehrenamt ist die gesellschaftliche Säule unserer demokratischen Struktur und darf in ihrem Tun nicht durch unverhältnismäßige Bürokratie behindert werden. Das Ehrenamt muss zukunftsfest und zukunftsfähig gemacht werden!

Jede ländliche Region hat das Zeug zum Kraftzentrum. Diese Kraft muss aber auch freigesetzt werden können.

Für die Union sind ländliche Regionen kein Anhängsel der Ballungszentren, sondern Fundament unseres Landes. Mehr als die Hälfte der Deutschen lebt dort. Es ist die Heimat des Mittelstandes. Nirgendwo gibt es mehr Ehrenamt. Allerdings gibt es auch Schattenseiten – real und gefühlt. Der Erfolg einer Region steht und fällt mit ihrer Wirtschaft. Die Menschen wollen nicht nur schöner wohnen, sondern auch besser leben. Dazu brauchen sie Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Gebraucht werden keine Museumsdörfer sondern Vitalorte. Tradition und Moderne schließen sich dabei nicht aus. Dafür braucht es einen klaren und unverstellten Blick: Sachlichkeit statt Ideologie, Pragmatismus statt Verklärung, Herz statt Bürokratie.

Hierfür werden die richtigen Rahmenbedingungen benötigt. Der Antrag der Regierungsfractionen ist Ermächtigung und Aufforderung an die Bundesregierung zugleich. Gebraucht werden keine Sonntagsreden sondern Montagshandeln – auch und gerade für das Ehrenamt. Ohne dies ist auf dem Land kein Staat zu machen. Mehr als alles andere benötigt dies eine Entbürokratisierungsoffensive: Für die Freiwillige Feuerwehr, die Chöre, Sportvereine oder Hospizinitiativen.

Gleiches gilt auch für unsere Landwirte. Eine wachsende Weltbevölkerung bedingt einen guten Umgang mit Ressourcen. Die Landwirtschaft spielt hierbei künftig eine noch größere Schlüsselrolle. Nie war unser Tisch so reichlich und verträglich gedeckt - das soll auch in Zukunft so bleiben. Politik muss daher der Partner der Landwirte sein, nicht der Spielverderber. Die Union steht an der Seite unserer Bäuerinnen und Bauern. Wir wollen den Strukturwandel mit diesen auf Augenhöhe gestalten.

Eine besondere Dynamik und Vielfalt prägt viele ländliche Regionen in Deutschland. Innovative mittelständische Unternehmen, ein naturnahes Lebensumfeld und ein buntes, starkes

Vereinsleben steigern den Charme des Lebens auf dem Land. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass einige Regionen vom strukturellen und demografischen Wandel besonders betroffen sind. Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD vereinbart, die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) bei finanzieller Stärkung um den Aspekt der ländlichen Entwicklung zu ergänzen.

Die Menschen erwarten eine verlässliche Versorgung mit digitaler Infrastruktur in den ländlichen Regionen. Das ist für Unternehmen wie Privatpersonen ein wesentlicher Standortfaktor. Gerade unsere Landwirte benötigen ein schnelles, verlässliches Internet, möglichst auf 5G-Standard. Nur so können sie die Potenziale einer vernetzten Landtechnik ‚Made in Germany‘ nutzen, um damit Präzisionslandwirtschaft 4.0 zu betreiben. Deshalb fordern die Regierungsfractionen die Bundesregierung dazu auf, alles zu tun, damit ein zügiger und wirklich flächendeckender Ausbau von Glasfaser und modernster Mobilfunktechnik erfolgt.

Mehr Freiraum für das Ehrenamt – Kultur im ländlichen Raum stärken

Am 31. Januar 2019 debattierte der Deutsche Bundestag den Koalitionsantrag „Kultur in ländlichen Räumen stärken – Teilhabe ermöglichen“.

Ohne Kultur wäre alles nichts. Sie spricht Seele, Herz, Glauben und Verstand an. Sie stiftet Identität und verbindet. Für die Union darf es deshalb kulturelle Angebote nicht nur in Metropolen und Ballungsgebieten geben. Kultur gehört auch in die Fläche – von Anklam bis Zerbst, von Ahrenshoop bis Wolfratshausen. Bei der Kulturförderung setzt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Schwerpunkt für ländliche Regionen und will damit die Zusage gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland einlösen.

Kulturelles Leben in ländlichen Regionen ist ohne Ehrenamt nicht denkbar. Engagierte vor Ort unterstützen und initiieren kulturelle Projekte, sei es in Orchestern, Chören, Theater- und Tanzgruppen, Heimat- und Kulturvereinen. Wer diese Vielfalt erhalten und stärken will, muss das Ehrenamt entlasten – von Bürokratie, von Kosten, von organisatorischen Hürden. Regelungen müssen entbürokratisiert und der Rechtsrahmen für ehrenamtliche Betätigung verbessert werden. Hierzu erwarten wir Vorschläge der Bundesregierung.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein zentrales politisches Ziel der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in dieser Wahlperiode. Dies betrifft vor allem auch die ländlichen Regionen, in denen mehr als 40 Millionen Menschen leben. Auch wenn die Kulturhoheit bei den Ländern und Kommunen liegt, trägt der Bund eine Mitverantwortung für die Sicherung einer kulturellen Grundversorgung.

Die Kulturstiftung des Bundes ermöglicht mit einem Etat von jährlich 35 Millionen Euro bereits viele gute Projekte in ländlichen Räumen. Das Erfolgsprogramm „Transformation“ geht in eine weitere Förderrunde und wird aufgestockt. Das Denkmalschutzsonderprogramm fördert deutschlandweit nicht nur den Erhalt unseres kulturellen Erbes, sondern schafft auch Orte für gemeinsame kulturelle Erlebnisse. Noch in diesem Jahr geht zudem das neue Zukunftsprogramm Kino an den Start. Es wird einen wichtigen Beitrag leisten zum Erhalt des Kinos als Kultur- und Begegnungsort in der Fläche.

Arbeitsmarktpolitik

Neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose – Kommunen sollten neue Möglichkeiten intensiv nutzen

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Beschluss des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG) den Weg freigemacht, für Langzeitarbeitslose neue Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu schaffen. Wir begrüßen, dass Langzeitarbeitslose künftig neue Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt erhalten. Damit setzen wir unsere Forderung um, Langzeitarbeitslosen, die aufgrund der besonderen Umstände auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Chance haben, verstärkt die Möglichkeit zu geben, sinnvolle und gesellschaftlich wertige Tätigkeiten auszuüben.

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ist ein starker Beitrag für den Zusammenhalt in unserem Land. Die Kommunen haben jetzt die Möglichkeit, mit entsprechenden Angeboten arbeitsmarktferne Leistungsempfänger aufzufangen. Diese Möglichkeit sollten die Kommunen intensiv nutzen.

Wer Leistungsempfänger ist, kann andere hilfebedürftige Menschen unterstützen, sich bei der Pflege des öffentlichen Raums nützlich machen oder eine andere Aufgabe im Interesse der Gemeinschaft übernehmen. Sinnvolle Beschäftigung, geregelter Tagesablauf und die Sorge für den eigenen Unterhalt sind wichtige Faktoren, um sich in der Gesellschaft dazugehörig zu fühlen und eine persönliche Perspektive zu entwickeln.

Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

Ende November 2018 hat der Deutsche Bundestag mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung einen weiteren Beitrag zur Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben geleistet.

Unter anderem wird die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht und damit weiter geöffnet, um denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben; auch für Beschäftigte im (aufstockenden) Leistungsbezug nach dem SGB II. Die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der BA, auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, wird gestärkt.

Digitalisierung und Breitbandausbau

Digital-Pakt Schule

Mit dem Digitalpakt Schule stellt der Bund Ländern und Kommunen insgesamt fünf Milliarden Euro für die digitale Infrastruktur zur Verfügung, davon 3,5 Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode. Finanziert werden damit etwa WLAN-Anschlüsse, die Anschaffung digitaler Lerngeräte oder entsprechender Anzeigegeräte wie „digitale Tafeln“. Damit soll erreicht werden, dass schnelles Internet in allen Schulen verfügbar wird und der Einsatz digitaler Medien in die Lerninhalte integriert werden kann. Sie sollen die traditionellen Lernmethoden ergänzen, aber können sie keinesfalls ersetzen. Auch die „Nutzbarmachung“ der Infrastruktur und der Lehrmittel kann unterstützt werden – etwa durch Systemadministratoren. Die Verteilung der Mittel an die einzelnen Bundesländer soll über den „Königsteiner Schlüssel“ erfolgen.

Ermöglicht wird der Digitalpakt durch eine Änderung des Grundgesetzes in Artikel 104c GG. Der Bund kann demnach künftig den Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur in allen Gemeinden fördern. Bislang können nur sogenannte „finanzschwache“ Gemeinden unterstützt werden. Für die breite Zustimmung im Vermittlungsausschuss maßgeblich war dabei die Formulierung, dass die Finanzhilfen konkret der „Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur“ dienen sollen, nicht der „Förderung von Qualität und Leistungsfähigkeit des Bildungswesens“. Damit ist klargestellt, dass an der Architektur des Grundgesetzes nicht gerüttelt wird und Bildungspolitik Länder-Kompetenz bleibt.

Die Einigung zwischen Bund und Ländern zur Änderung des Grundgesetzes ist für die Kommunen ein Startsignal gewesen. Der Digital-Pakt, seit längerem schon geplant, kann damit umgesetzt werden. Dabei müssen aber darauf geachtet werden, dass die Fördermittel nicht zu goldenen Zügeln für die Kommunen werden. Einerseits kann jetzt – endlich – die digitale Infrastruktur an unseren Schulen ausgebaut und verbessert werden. Aber mit der Anschubfinanzierung ist es nicht getan: Aus Sicht der Schulträger müssen auch die Folgekosten für Betrieb und Wartung der modernen Technik im Blick behalten werden. Dies muss künftig Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs auf Landesebene sein. Hier dürfen sich letztendlich die Länder nicht aus ihrer Verantwortung für eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen zurückziehen.

Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ – Bund schafft Planungssicherheit bei Breitbandförderung – Digitale Infrastruktur ist wichtiger Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ beschlossen.

Wir begrüßen, dass der Bund ein Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ errichtet und diesen Fonds bereits frühzeitig mit Haushaltsmitteln in Höhe von 2,4 Milliarden Euro ausstattet hat. Das schafft Planungssicherheit bei den Kommunen, die beim Breitbandausbau dringend auf Fördermittel angewiesen sind. Mit dem Erlös der G5-Auionen in Höhe von rund 6,6 Milliarden Euro stehen entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag weitere Mittel bereit.

Die digitale Infrastruktur ist eine der wesentlichen Grundlagen für viele Bereiche, die zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen. Dazu gehören nicht nur telemedizinische Anwendungen, sondern auch die Anbindung von Gewerbegebieten oder Schulen an schnelles Internet und die Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne Mobilfunkversorgung.

Der Fonds „Digitale Infrastruktur“ ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung und zur Verbesserung der Entwicklungspotenziale von Kommunen vor allem in dünn besiedelten ländlichen Räumen. Der mit dem Fonds verbundene Wechsel der Netzinfrastruktur zur Glasfasertechnologie stellt sicher, dass die Fördermittel des Bundes zukunftsorientiert eingesetzt und eine langfristige Wirkung entfalten werden.

Mobilfunkausbau - Mobilfunkgipfel

Auf dem 2. Mobilfunkgipfel am 16. Juni 2020 wurden folgende Punkte zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus vereinbart:

- Die Mobilfunknetzbetreiber stellen der Bundesnetzagentur und der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft bis 30.09.2020 Informationen darüber zur Verfügung, welche GSM-Standorte für eine LTE-Erschließung zur Umsetzung von Verpflichtungen bzw. Zusagen sowie in weißen Flecken (kein mobiles Breitband verfügbar) nutzbar gemacht werden können.
- Für die zusätzlich erforderliche Erschließung von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten wird der Bund mit rund 1,1 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ ohne Kofinanzierung durch die Länder und Kommunen dort fördern, wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau auch aufgrund von Versorgungsverpflichtungen oder Ausbauszusagen zeitnah nicht zu erwarten ist. Die Mobilfunknetz- und Mobilfunkstandortbetreiber werden sich am Mobilfunkförderprogramm des Bundes sowie an existierenden Förderprogrammen der Länder unter Berücksichtigung der Versorgungsaufgaben beteiligen. Die Abgrenzung von eigenwirtschaftlichem zu gefördertem Ausbau erfolgt über das Markterkundungsverfahren. Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft des Bundes wird eine zentrale Scharnierfunktion übernehmen, eng mit den Marktteilnehmern, Ländern, Kommunen und der Bundesnetzagentur zusammenarbeiten und die Beteiligten im Förderverfahren entlasten. Etwa bei der Standortsuche wird den Kommunen hingegen eine Schlüsselrolle zukommen.
- Bund, Länder und Kommunen setzen sich gemeinsam dafür ein, dass geeignete Liegenschaften, Grundstücke und Infrastrukturen der öffentlichen Hand für den Mobilfunkausbau zur Verfügung gestellt und in 2020 in Abstimmung mit den zuständigen Stellen die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit diese in einem Geoinformationssystem (GIS-Tool) des Bundes in geeigneter Weise verfügbar bzw. transparent gemacht werden können.
- Verfahren zur Genehmigung von Mobilfunkmasten sollen beschleunigt werden. Ziel ist es, dass Anträge auf Genehmigung von Mobilfunkstandorten binnen einer Frist von drei Monaten nach der Vorlage vollständiger Antragsunterlagen beschieden werden.
- Bei Teilen der Bevölkerung besteht die Sorge, dass der Ausbau des Mobilfunknetzes und insbesondere des 5G-Netzes Auswirkungen auf die Gesundheit haben könnte. Die Unterzeichner machen den Nutzen neuer Anwendungen sichtbar und greifen zugleich mögliche Bedenken

über gesundheitliche Auswirkungen auf. Zur Gewährleistung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für den neuen Mobilfunkstandard 5G einschließlich der für spätere Ausbauschritte vorgesehenen neuen Frequenzbereiche sind die bestehenden Grenzwerte das Maß des Handelns. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte, die durch das Standortbescheinigungsverfahren bei der Bundesnetzagentur sichergestellt werden, gelten Funkanlagen nach den national und international anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen als gesundheitlich unbedenklich. In der Praxis werden die Grenzwerte nicht nur jederzeit eingehalten, sondern in der Regel weit unterschritten. Vor diesem Hintergrund wird der Bund in Kooperation und Abstimmung mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und der Wissenschaft eine Kommunikationsinitiative starten. Ziel ist es, transparent und neutral über die technischen Eigenschaften, die Anwendungsfelder und die Möglichkeiten der neuen Technik einerseits und über gesellschaftliche Auswirkungen und mögliche Risiken andererseits zu informieren.

Gigabit-Versorgung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten – Sonderförderprogramme des Bundes

Nach der Wiederauflage der Breitbandförderung des Bundes im Sommer 2018 liegt mit den Sonderprogrammen für eine Gigabit-Versorgung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten ein weiterer Baustein zur Erreichung der im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vereinbarten Gigabit-Ziele vor.

Ursprünglich war eine Förderung in diesen Bereichen nur möglich, wenn diese in sogenannten „weißen Flecken“ der Breitbandversorgung lagen. Künftig können alle Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete ohne Gigabitversorgung zügig an das Glasfasernetz angeschlossen werden – auch dann, wenn sie in einem der „grauen Flecken-Gebiete“ liegen. Einzige Voraussetzung: Der Markt stellt keine entsprechende Anbindung zur Verfügung.

Durch diese Maßnahmen wird nochmal die Ausbaudynamik für Glasfaseranschlüsse erhöht. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer erwartet dabei auch eine gesteigerte private Ausbaubereitschaft für diese wichtigen Einrichtungen.

Wenn alle Beteiligten engagiert zusammenarbeiten, kann noch in der laufenden Wahlperiode bei den genannten Einrichtungen eine Vollversorgung mit Glasfaser erreicht werden. Durch die Gigabitversorgung von Schulen wird zudem die zentrale Voraussetzung für den vom Bundesbildungsministerium initiierten DigitalPakt Schule geschaffen.

Aus Gründen der Effizienz werden Antragsteller angehalten, die Erschließung von Schulen und Krankenhäusern möglichst in einem Antrag zu bündeln. Dadurch werden bei der Umsetzung der Förderprojekte die knappen Tiefbaukapazitäten möglichst effektiv eingesetzt. Dies ist vor dem Hintergrund der parallel weiterlaufenden allgemeinen Förderung des Gigabit-Ausbaus und des gleichzeitig stattfindenden privaten Ausbaus durch die Telekommunikationswirtschaft geboten.

Die Sonderprogramme für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete wurden in die allgemeine Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus integriert. Damit erfolgt die Beantragung weiterhin in dem bekannten Verfahren. Insbesondere gelten hier die Vereinfachungen des Antragsverfahrens, die im Sommer 2018 eingeführt wurden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur motiviert zusätzlich alle noch nicht in einem Förderverfahren befindlichen Kommunen, von der Breitbandförderung zu profitieren und Anträge im Bundesförderprogramm und den Sonderprogrammen zu stellen:

Jeder Kommune wird über die Antragsdatenbank eine „Weiße-Flecken-Karte“ bereitgestellt, die sie direkt für das Markterkundungsverfahren nutzen kann. Anträge in den Sonderprogrammen können – wie im regulären Antragsverfahren auch – online über www.breitbandausschreibungen.de gestellt werden. Die Anträge werden kontinuierlich beschieden – die Aufrufe sind nicht befristet.

5 Änderung des Telekommunikationsgesetzes und Reform des Telekommunikationsgesetzes 2021

Das Telekommunikationsgesetz sieht vor, dass unter anderem im Rahmen von öffentlich (teil-)finanzierten Bauarbeiten die Pflicht besteht, Telekommunikationsunternehmen die Verlegung von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen der Bauarbeiten beispielsweise bei der Verlegung von Abwasserkanälen zu ermöglichen. Nach Einführung dieser an sich gut gemeinten Mitverlegungspflicht war festzustellen, dass vielfach ein Anspruch auf Mitverlegung geltend gemacht wird, wenn die Ausgangstiefbauarbeiten ihrerseits dazu dienen, Breitbandinfrastrukturen auszurollen. Hieraus ergibt sich für den Erstausbauenden eines Breitbandnetzes die Pflicht, im Rahmen seiner Bauarbeiten zur Verlegung des Netzes anderen Telekommunikationsnetzbetreibern – und damit Wettbewerbern – zu gestatten, ihr Netz parallel im gleichen Graben zu verlegen. Das kann dazu führen, dass das Geschäftsmodell des ausbauenden Eigentümers oder Betreibers des Telekommunikationsnetzes trotz öffentlicher Förderung langfristig nicht mehr tragfähig ist. Die öffentliche Förderung läuft damit ins Leere.

Die 5. Änderung des Telekommunikationsgesetzes, die Ende Juni 2019 im Bundestag verabschiedet worden ist, führt im Rahmen des Rechts auf Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 77i Absatz 3 TKG eine Unzumutbarkeitsprüfung ein. Demnach können Anträge auf Koordinierung von Bauarbeiten dann unzumutbar sein, wenn die Koordinierung der Bauarbeiten dazu genutzt werden soll, ein bereits geplantes und öffentlich gefördertes Glasfasernetz mit weiteren Telekommunikationsinfrastrukturen zu überbauen. Gleichzeitig werden der Überbausatz nur bei Vorliegen eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs gewährt und somit der Infrastrukturwettbewerb effizient ausgestaltet und Fehlanreize beseitigt.

Für die Kommunen gerade in ländlichen Räumen bedeutet dies größere Sicherheit, dass der Breitbandausbau nicht unnötig verzögert wird.

Darüber hinaus wurden auch Verbesserungen beim Mobilfunkausbau beschlossen: Den Netzbetreibern werden höhere Transparenzpflichten auferlegt. Sie müssen künftig Informationen über die tatsächlich standortbezogene Netzabdeckung liefern. Die Bundesnetzagentur erhält bessere Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Netzbetreibern. Sie kann höhere Bußgelder verhängen, wenn die Versorgungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt werden. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für eine vorausschauende Abfrage zum geplanten Mobilfunkausbau eingeführt. Beim Einsatz staatlicher Fördermittel muss klar sein, was die Anbieter für die Zukunft planen, damit es hier keine Mitnahmeeffekte und keinen doppelten Bau gibt. Die Anbieter werden künftig genau, anbieterscharf zeigen müssen, wo eine Versorgung besteht. Das erleichtert den Wettbewerb und verbessert die Transparenz. Die Gesetzesbegründung enthält einen Passus zum lokalen Roaming

und aktiven Infrastruktur-Sharing. Der Hinweis auf eine kommende gesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern ist ein guter und richtiger Schritt in diese Richtung. Benötigt wird eine Zusammenarbeit insbesondere im ländlichen Raum.

Die umfassende Überarbeitung und Modernisierung des Telekommunikationsgesetzes im April 2021 baut den Rechtsrahmen für einen erfolgreichen Mobilfunk- und Glasfaserausbau weiter aus. Das Gesetz zur TKG-Reform schafft die notwendigen Rahmenbedingungen für einen schnelleren Ausbau der digitalen Infrastruktur, setzt Anreize für Innovationen sowie für die Verlegung moderner Glasfaser bis in die Wohnungen und stärkt die Verbraucherrechte.

So werden u.a. Anreize für den Ausbau moderner Glasfaserinfrastrukturen auch in Mietgebäuden gesetzt. Das trägt dazu bei, dass auch in städtischen Bereichen mit hoher Mehrfamilienhausdichte Glasfaser nicht nur in das Gebäude, sondern auch in die Wohnung verlegt wird und Breitbandangebote verbessert werden können.

Beim Mobilfunk wird ein konkretes Ausbauziel entlang von Straßen und Schienen festgeschrieben. Neue Frequenzen wird es künftig nur noch gegen Flächenversorgung geben. Wir schaffen erstmals einen klaren gesetzlichen Auftrag für den Mobilfunkausbau. Die Bundesnetzagentur erhält das Ziel, entlang aller Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen und entlang aller Schienenstrecken möglichst bis 2026 mindestens 4G zu *gewährleisten* und das durchgehend und unterbrechungsfrei, für alle Mobilfunkkunden. Damit legen wir gleichzeitig die Basis für einen flächendeckenden 5G-Ausbau. Der gemeinsame Netzausbau aller Netzbetreiber kann notfalls durch Verpflichtungen vorangetrieben werden. Denn parallel mehrere Netze im ländlichen Raum aufzubauen macht keinen Sinn.

Mit dem Rechtsanspruch auf schnelles Internet wird erstmals eine Grundversorgung verpflichtend festgelegt. Ein funktionierender Internetanschluss gehört für uns zur Daseinsvorsorge. Wir haben neben der Mindestbandbreite zwingend festzulegende technische Kriterien wie Latenz und Uploadrate ergänzt. Nur so kann sichergestellt werden, dass über diese Grundversorgungsanschlüsse auch stabil und ruckelfrei Homeschooling und Homeoffice mit Verschlüsselung realisierbar ist. Die Festlegung erfolgt erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf auch nach oben angepasst.

Darüber hinaus enthält das Gesetz u. a. noch folgende Verbesserungen:

- Anreize für Investitionen in den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität,
- die Verbesserung der Informationen über telekommunikationsrelevante Infrastrukturen durch die Konzentration in einem Datenportal zum Festnetz- und Mobilfunkausbau,
- die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren unter Wahrung aller bisher geltenden Standards des Gesundheits-, Umwelt- und Naturschutzes,

Registermodernisierungsgesetz

Mit dem Registermodernisierungsgesetz wurden die Grundlagen für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung sowie für ein "Datencockpit", mit dem der Bürger sämtliche Datenübermittlungen unter Nutzung der Identifikationsnummer verfolgen

kann, geschaffen. Das Registermodernisierungsgesetz ist ein echter Meilenstein auf dem Weg zur digitalen Verwaltung, die künftig für Online-Verwaltungsleistungen vernetzt auf längst vorhandene Registerdaten zurückgreifen kann.

Knapp 600 Verwaltungsleistungen werden zusammen mit den Ländern bis Ende 2022 digitalisiert. Dafür hat der Bund im Koalitionsausschuss vom 3. Juni 2020 noch einmal die Mittel für die Digitalisierung der Verwaltungen in den Kommunen um 3 Milliarden Euro erhöht. Das Registermodernisierungsgesetz ist für die Vernetzung und die erleichterte Abrufung personenbezogener Daten ein Meilenstein. Damit haben wir eine wichtige Grundlage zur Nutzung Künstlicher Intelligenz auch in den Kommunalverwaltungen gelegt.

Zuwanderung / Integration

Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2019

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beschlossen.

Die zunächst auf die Jahre 2016 bis 2018 beschränkte Integrationspauschale von jährlich zwei Milliarden Euro wurde damit nicht nur auf 2019 verlängert, sondern auch um 435 Millionen Euro aufgestockt. Gleichzeitig wurde auch die ebenfalls ursprünglich bis 2018 befristete höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber und Schutzrechtige um ein Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Bundesunterstützung für Integrationskosten der Länder und Kommunen ist ein wichtiges und richtiges Signal gewesen.

Problematisch ist für die Kommunen die hohe Zahl nicht in die Heimatländer zurückgeführter Ausreisepflichtiger, für die es nach kurzer Übergangsfrist keine Bundesmittel mehr gibt. Sofern das jeweilige Bundesland die Mehrausgaben dann nicht ausgleicht, bleiben die Kosten direkt bei den Kommunen hängen. Vor dem Hintergrund, dass zudem Rückführungen nicht in ausreichendem Maße erfolgen, ist das aus kommunaler Sicht ein unhaltbarer Zustand. Hier sind die Länder gefordert, sowohl ihre Bemühungen bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerber und Flüchtlinge zu steigern und gleichzeitig den Kommunen den Finanzbedarf für die Unterbringung und Betreuung dieser Personen auszugleichen.

Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2020 und 2021

Bund und Länder haben sich am 6. Juni 2019 über die weitere Verteilung der Flüchtlingskosten für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Danach übernimmt der Bund weiterhin vollständig die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge im ALG II-Bezug. Für unbegleitete Flüchtlinge erhalten die Länder 350 Millionen Euro – zusätzlich eine Flüchtlingspauschale in Höhe von 700 Millionen Euro im Jahr 2020 und 500 Millionen Euro im Jahr 2021. Außerdem übernimmt der Bund weiterhin 670 Euro pro Monat und Flüchtling während der Dauer des Asylverfahrens.

Die Einigung zwischen Bund und Länder über die Fortführung der Bundesbeteiligung an den Flüchtlings- und Integrationskosten ist für die Kommunen ein wichtiges Signal. Vor allem die vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber im ALG II-Bezug entlastet die Kommunen bei ihren Sozialausgaben. Wir erwarten, dass die Länder die vom Bund pauschal für Flüchtlingszwecke zugesagten Mittel vollständig und ungekürzt an die Kommunen weiterleiten. Eine Abfrage unter den kommunalpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Landtagsfraktionen von CDU und CSU hat ergeben, dass dies zwar nicht in allen Ländern aber zumindest in der überwiegenden Zahl der Länder ganz gut umgesetzt wird. Flüchtlingsarbeit und Integration erfolgt in den Kommunen und dort gehören die Bundesmittel hin.

Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Ausbildungsförderung

Am 14. Juni 2018 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet. Damit wurden die Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern jeweils um ein Jahr verlängert.

Ausbildung und Arbeit sind nicht nur wichtige Bausteine einer gelingenden Integration vor Ort, sondern sie entlasten Kommunen von Sozialausgaben.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist ein wichtiger Beitrag, Migration zu steuern, zu ordnen und in ihrem illegalen Teil klar zu begrenzen. In den Verhandlungen haben wir darauf geachtet, dass zwischen der Fachkräftegewinnung für den deutschen Arbeitsmarkt und unseren humanitären Verpflichtungen klar unterschieden wird, auch um keine Anreize für illegale Migration nach Deutschland zu setzen.

Bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzespakets haben wir uns von der Erkenntnis leiten lassen, dass die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland in entscheidendem Maße davon abhängt, wie gut es uns gelingen wird, unsere Fachkräftebasis zu sichern und zu erweitern. Als Union ist uns dabei wichtig, dass die Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten immer nur eine von drei Säulen einer umfassenden Fachkräftestrategie ist; vorrangig bleibt die Aktivierung des inländischen Potentials und die Fachkräftegewinnung aus der EU.

Eine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme lehnen wir ab, mag sie kurz- oder auch langfristig erfolgen. Deshalb haben wir in den Verhandlungen durchgesetzt, dass Drittstaatsangehörige, die älter als 45 Jahre sind und zum Arbeiten nach Deutschland kommen wollen, ein Einkommen von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung oder eine angemessene Altersvorsorge nachweisen müssen.

Beschränkung der Beschäftigungsduldung auf Altfälle

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung wird ein neuer Duldungstitel („Beschäftigungsduldung“) für Geduldete geschaffen, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Uns war dabei wichtig, jeden Anreiz für eine illegale Migration nach Deutschland und jeden Pull-Effekt zu vermeiden. Deshalb haben wir im parlamentarischen Verfahren die Beschäftigungsduldung auf Personen beschränkt, die vor dem 1. August 2018 nach Deutschland eingereist sind. Trotz Beibehaltung der strengen Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsduldung konnten wir damit eine Einschränkung des Anwendungsbereichs erreichen. Zudem wird der neue Duldungstitel mit dem 31. Dezember 2023 wieder auslaufen.

Entfristung des Integrationsgesetzes

Mit der Entfristung des Integrationsgesetzes wurde die ursprünglich bestehende Befristung der Wohnsitzauflage für anerkannte Schutzberechtigte aufgehoben. Damit wird Segregation verhindert und zudem sichergestellt, dass begonnene Integrationsmaßnahmen nicht wegen Wegzugs ins Leere laufen. Für die Kommunen verbessert die Entfristung der Wohnsitzauflage die Planungssicherheit.

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Zu einer überzeugenden Migrationsgesetzgebung gehört für uns nicht allein die Gewinnung von Fachkräften, sondern auch zwingend die klare Begrenzung der illegalen Migration, die nur bei konsequenter Durchsetzung von bestehenden Ausreisepflichten denkbar ist. Ende 2018 waren in Deutschland rund 240.000 Personen vollziehbar ausreisepflichtig und zusätzlich rund 280.000 Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen des BAMF anhängig, die in der ganz großen Mehrzahl erfolglos sein werden. Deshalb haben wir mit Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft die Instrumente geschärft, um die Ausreise abgelehnter Asylbewerber wirksam durchzusetzen. Wir erhöhen den Druck auf Identitätstäuscher sowie Mitwirkungsverweigerer und kürzen Leistungen für Migranten, die in einem anderen EU-Staat Asyl beantragt haben oder dort als schutzbedürftig anerkannt worden sind.

Wenn wir substantielle Fortschritte bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht machen wollen, kommt es insbesondere auf zwei Dinge an: Wir brauchen erstens eine ganz klare und eindeutige Unterscheidung zwischen denen, die ihre Abschiebung selbst verhindern, weil sie tricksen, täuschen oder sich nicht um die Beschaffung eines Passes kümmern, und denen, die unverschuldet an ihrer Ausreise gehindert sind. Zweitens brauchen wir deutliche Verbesserungen beim Ausreisegewahrsam. So senkt das Gesetz die Voraussetzungen für eine Sicherungshaft ab, um ein Untertauchen vor der Rückführung zu verhindern. Das Gesetz ermöglicht außerdem eine „Mitwirkungshaft“: Wer bewusst nicht an der Klärung seiner Identität mitwirkt, soll in Haft genommen und zur Ermittlung seiner Identität vorgeführt werden können. Zusätzlich zu den speziellen Abschiebungshaftplätzen wird das Trennungsgebot von Abschiebungs- und Strafgefangenen vorübergehend ausgesetzt. So können weitere 500 Abschiebungs- und Strafgefangenen-Plätze in Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Abschiebungshaft genutzt werden.

Darüber hinaus soll einem Ausländer nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin einer geplanten Abschiebung nicht angekündigt werden, um ein Untertauchen zu verhindern. Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung werden in dem Gesetzentwurf strafrechtlich als Geheimnis eingestuft. Machen Personen dem Abzuschiebenden oder Dritten solche Informationen zugänglich, können sie sich demnach strafbar machen und wegen Anstiftung oder Beihilfe belangt werden.

Erst aus der Verbindung beider Vorhaben, für die das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ und das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ stehen, resultiert ein stimmiger Ansatz in der Migrationspolitik: Wir ermöglichen die Gewinnung ausländischer Fachkräfte, die wir für den boomenden deutschen Arbeitsmarkt dringend brauchen, und wir setzen die Ausreisepflicht derer durch, die kein Bleiberecht haben und deshalb unser Land wieder verlassen müssen. Nur so ergibt sich eine ganzheitliche Strategie, mit der Migration geordnet, gesteuert und in ihrem illegalen Teil begrenzt werden kann.

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes wurde eine Änderung im Aufenthaltsgesetz zur Einführung eines neuen Hafttatbestandes der „ergänzenden Vorbereitungshaft“ vorgenommen. Durch die Einführung des Hafttatbestandes soll sichergestellt werden, dass bereits abgeschobene Gefährder und strafrechtlich erheblich in Erscheinung getretene Ausländer, wie beispielsweise kriminelle Mitglieder aus Clanstrukturen, die entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot unerlaubt wieder einreisen und einen Asylantrag stellen, in Haft genommen werden können.

Der mit dem Gesetzentwurf darüber hinaus eingeführte neue Hafttatbestand zur Vorbereitung einer Abschiebungsandrohung nach § 34 des Asylgesetzes ergänzt die bestehenden Vorschriften der Abschiebungshaft nach § 62 des AufenthG und § 14 des Asylgesetzes und stellt somit sicher, dass bereits abgeschobene Gefährder und strafrechtlich erheblich in Erscheinung getretene Ausländer, die entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot unerlaubt wieder einreisen und einen Asylantrag stellen, in Haft genommen werden können. Ein Wettlauf zwischen Haft und Asylantragstellung, insbesondere in Konstellationen, in denen der Asylantrag voraussichtlich aus sachfremden Motiven gestellt wird, wird dadurch verhindert.

Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

Ziel des sogenannten zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist ein einfacherer und effizienterer Datenaustausch „zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken“. Mit dem Gesetz werden die Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters (AZR) weiterentwickelt, um Aufgaben, die nach der Verteilung von Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen bestehen, effizienter zu organisieren und zu steuern.

Weiter wird der Datenabruf aus dem AZR den Behörden „in Echtzeit“ ermöglicht: So können beispielsweise Jugendämter, die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden sowie das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen Daten automatisch aus dem AZR abrufen. Es wird außerdem erlaubt, die aus dem AZR abgerufenen Personalien an andere öffentliche Stellen weiterzugeben.

Für die Prüfung von Sicherheitsbedenken können auch die Erkenntnisse der Bundespolizei herangezogen werden. Des Weiteren wird die „erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern durch die Bundespolizei im Rahmen des behördlichen Erstkontakts“ auch außerhalb des 30-Kilometer-Grenzraums in den anderen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen der Bundespolizei ermöglicht. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, sollen weitere Daten im AZR gespeichert werden, „um eine eindeutige Identifizierung zur Vorbereitung von Abschiebungen sicherzustellen“.

Familiennachzug

Am 15. Juni 2018 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) beschlossen. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird damit auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Ohne die Neuregelung wäre der zwischenzeitlich verhängte Zuzugsstopp ersatzlos entfallen. Somit ziehen zwar auf Grundlage des Gesetzes mehr Menschen in die Kommunen als vorher. Es sind aber nicht so viele, wie es ohne Neuregelung hätten sein können. Insofern trägt die Begrenzung zur Entlastung der Kommunen bei bzw. sie verhindert eine Überforderung der Kommunen bei Aufnahme und Betreuung.

Statuierung der Mitwirkungspflichten im Asylgesetz

Anfang November 2018 hat der Deutsche Bundestag mit dem Beschluss des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes Mitwirkungspflichten im Asylgesetz statuiert. Damit soll dafür Sorge getragen werden, dass im wohlverstandenen Interesse der tatsächlich Schutzbedürftigen diejenigen Entscheidungen aufgehoben werden, bei denen zu Unrecht der Schutzstatus zuerkannt wurde bzw. bei denen die Gründe für die Schutzgewährung zwischenzeitlich entfallen sind. Für die Kommunen bedeutet dies eine Entlastung bei der Unterbringung und Betreuung.

Sichere Herkunftsstaaten Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien

Mitte Januar 2019 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten verabschiedet. Dies ist ein deutliches Signal und ein wichtiger Schritt, um die Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern zu entlasten. Die Erfolgsaussichten der Antragsteller aus den betroffenen Ländern sind bereits heute sehr gering. Dennoch werden sie im Rahmen der bestehenden Quotenregelung zur Unterbringung auf die Kommunen verteilt. Dies verstärkt die ohnehin großen Probleme der Kommunen, geeignete Unterkunftsstellen bereitzustellen.

Integration muss sich vorrangig auf die Flüchtlinge mit Bleibeperspektive konzentrieren. Deshalb ist es auch notwendig, die Zuwanderung von Flüchtlingen ohne Asylgrund zu unterbinden. Dazu dient auch die Ausweisung sicherer Herkunftsstaaten. Es ist bedauerlich, dass der Bundestag bislang nicht abschließend über den vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf beraten hat, mit dem die Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien sowie Georgien zu sicheren Herkunftsstaaten deklariert werden.

Wirtschaft und Energie

Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz durch bedarfsgerechte Nachtbeleuchtung

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften verabschiedet. Aus kommunaler Sicht von besonderer Bedeutung ist die Regelung zur bedarfsgerechten Nachtbeleuchtung von Windenergieanlagen in bestimmten Gebieten (Flugschneisen) – auch für Bestandsanlagen. Die bedarfsgerechte Befeuerung ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen.

Bessere finanzielle Beteiligung der Standortkommunen am Ertrag aus dem Betrieb von Windenergieanlagen

Mit der in der EEG-Novelle 2021 verankerten Möglichkeit, dass der Betreiber von Windenergieanlagen den Standortkommunen künftig jährlich 0,2 Cent je Kilowattstunde zahlen kann, stärken wir die Möglichkeiten, die Akzeptanz für Windenergieprojekte vor Ort zu verbessern. Die bessere finanzielle Beteiligung der Standortkommunen wird in § 36k EEG normiert: „Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten.“ Für uns ist bei den Beratungen wichtig gewesen, dass im Gegensatz zur ursprünglichen Planung ein Festbetrag von 0,2 Cent je Kilowattstunde festgeschrieben wird. Auch wenn das Gesetz die Regelung als „Kann-Bestimmung“ definiert, erwarten die Kommunen hier regelmäßig ein entsprechendes Angebot der Projektentwickler.

Gleichzeitig haben wir im Rahmen der Beratungen des Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandortes Deutschland über einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Standortkommunen künftig auch bei der Gewerbesteuer besser beteiligt werden, indem Standortgemeinden von Windenergieanlagen bei der Verteilung der zerlegten Gewerbesteueranteile 90 Prozent - basierend auf der installierten Leistung als Berechnungsgrundlage - und Sitzgemeinden der Betreiberunternehmen 10 Prozent erhalten. Die Berechnung auf Grundlage der installierten Leistung koppelt die Gewerbesteuerzerlegung vom Alter der Anlagen ab und sorgt so für eine gerechtere Verteilung der Finanzmittel auf die Standortkommunen.

Uns ist durchaus bewusst, dass innerhalb der kommunalen Familie eine Änderung der Zerlegungsmaßstäbe zugunsten der Standortgemeinden nicht auf ungeteilte Zustimmung stoßen dürfte. Zu erwarten ist insbesondere Kritik aus den Betriebsstättengemeinden. Letztendlich führt die bundesgesetzliche Änderung aber zu einer gerechteren Verteilung des Gewerbesteueraufkommens, ohne dass das Gewerbesteueraufkommen insgesamt sinkt und Verbraucher stärker belastet werden.

Auch mit diesem Aspekt, der eine lang verfolgte Überlegung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik umsetzt, können wir neben einer Verbesserung der Akzeptanz auch dazu beitragen, die finanzielle Situation vor allem von Kommunen in ländlichen Räumen zu verbessern. Da nicht selten Betriebsstätten in Städten angesiedelt sind, Windenergieanlage aus der Natur der

Sache heraus aber in ländlichen Räumen, kann die Änderung der Zerlegungsmaßstäbe auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung ländlicher Räume und damit zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten.

Windenergie – Länderöffnungsklausel ermöglicht größeren Mindestabstand

Entgegen früherer Vereinbarungen im Klimaschutzprogramm 2030 haben sich CDU/CSU und SPD Mitte Mai 2020 darauf verständigt, dass die Länder zur Einführung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung eine Länderöffnungsklausel erhalten. Diese wurde im Baugesetzbuch eingefügt und gilt unbefristet.

Die Länder bekommen damit die Möglichkeit eingeräumt, einen Mindestabstand von bis zu 1.000 m von der Mitte des Mastfußes bis zur nächsten bezeichneten zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken festzulegen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den jeweiligen Landesgesetzen zu regeln. Die bestehende 10-H-Regelung in Bayern bleibt hiervon unberührt.

Mit der Verständigung wird die Umsetzung des aus kommunaler Sicht relevanten Mindestabstands auf Landesebene verschoben, so dass regionale Besonderheiten besser berücksichtigt werden können als bei einer bundeseinheitlichen Regelung. Die SPD hat damit einem Vorschlag zugestimmt, den die Unionsfraktion bereits im Jahr 2019 zur Diskussion gestellt hatte.

Umsetzung des Kohleausstiegs und Strukturstärkung der betroffenen Regionen

In der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause 2020 wurden auch die parlamentarischen Beratungen zum Kohleausstieg abgeschlossen. Damit ist der Weg für einen verlässlichen, sozialverträglichen und rechtssicheren Kohleausstieg frei. Grundlage hierfür sind auch die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“.

Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen als umfassendes Förder- und Ausgabengesetz besteht im Kern aus zwei Teilen: Der erste Teil regelt durch das neue „Investitionsgesetz Kohleregionen“ Finanzhilfen für die betroffenen Länder. Diese Finanzhilfen sollen über Artikel 104b Grundgesetz für Investitionen in einem Gesamtvolumen von bis zu 14 Mrd. Euro bis 2038 bereitgestellt werden. Die Länder sollen dabei den durch das Grundgesetz vorgeschriebenen Eigenanteil leisten. Sie können die Mittel zur Förderung von Investitionen u. in wirtschaftsnahe Infrastruktur, öffentlichen Nahverkehr, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur oder Umweltschutz und Landschaftspflege nutzen. Die Mittel teilen sich auf in 43 Prozent für das Lausitzer Revier, 37 Prozent für das Rheinische Revier und 20 Prozent für das Mitteldeutsche Revier.

Im zweiten Teil des Gesetzes verpflichtet sich der Bund, weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen zu fördern, die in seiner eigenen Zuständigkeit liegen. Der Bund wird sich dabei an einem Finanzvolumen von bis zu 26 Mrd. Euro bis 2038 orientieren. Zu den Maßnahmen gehören etwa der Ausbau der Infrastruktur für den Schienen- und Straßenverkehr, die Ansiedlung und Verstärkung zahlreicher Forschungseinrichtungen. Ferner wird der Bund seine Förderprogramme erweitern und Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des

Klimaschutzes ergreifen. Die Bundesregierung setzt sich zudem das Ziel, mit der Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den betroffenen Regionen bis zum Jahr 2028 bis zu 5000 Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen zu erhalten oder neu einzurichten.

Mit dem Kohleausstiegsgesetz werden zentrale energiepolitische Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens zum Ende des Jahres 2038 einschließlich der Maßnahmen zum Erhalt der Versorgungssicherheit und zur Gewährleistung einer bezahlbaren Energieversorgung umgesetzt. Mit einem neuen Programm für erneuerbare Wärme und einem Umrüstprogramm für hocheffiziente Kraftwerke werden neue Anreize für den Wechsel von Kohle hin zu klimafreundlichen, erneuerbaren Technologien gesetzt. Insbesondere jüngere Kraftwerke bekommen eine Perspektive für unsere zukünftige Energieversorgung. Der Bund schafft damit Planungs- und Investitionssicherheit. Deutlich verbesserte Rahmenbedingungen für die KWK (Kraft-Wärme-Kopplung) leisten einen zentralen Beitrag für die Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit.

Mit den Gesetzen zum Kohleausstieg und zur Strukturstärkung ist der Weg frei für eine verlässliche Zukunftsperspektive für betroffene Regionen und Beschäftigte.

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes / EEG-Novelle 2021

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Dezember 2020 die Beratungen der EEG-Reform 2021 abgeschlossen. Aus kommunaler Sicht begrüßen wir das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ausdrücklich. Die kommunale Planungshoheit wird nicht ausgehöhlt, sondern bei der Windenergie sogar gestärkt und die Kommunen, auf deren Gebiet Windenergieanlagen stehen, werden künftig besser am Ertrag aus der Windenergieerzeugung beteiligt. Damit werden wesentliche Forderungen der AG Kommunalpolitik in der EEG-Reform 2021 umgesetzt.

Aus kommunaler Sicht von großer Bedeutung ist die Streichung der ursprünglich vorgesehenen Definition der erneuerbaren Energien als Teil der öffentlichen Sicherheit. Dies hätte zu erheblichen bauplanungsrechtlichen Problemen vor Ort bis hin zu Einschränkungen des kommunalen Planungsrechts und damit einer Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung führen können. Für die Kommunen ist wichtig, dass sie planungsrechtlich weiter die Handlungshoheit behalten und Planungsbeschlüsse nicht nachträglich aufgeweicht werden können.

Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass mit dem ebenfalls zur Beratung eingebrachten Entschließungsantrag die Rahmenbedingungen zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Repowering bei Windenergieanlagen verbessert werden sollen. Mit dem Entschließungsantrag fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, in Zusammenhang mit der Ausgestaltung einer beschleunigten Planung und Genehmigung von Vorhaben, insbesondere mit Blick auf Repowering

- eine Aufnahme des Repowerings als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Raumordnungsgesetz zu prüfen,
- zu prüfen, wie im Bauplanungsrecht Hemmnisse für das Repowering abgebaut werden können,

-
- im Bundesimmissionsschutzgesetz weitere Verbesserungen des Repowerings zu prüfen, z. B. bei verbesserten Rahmenbedingungen für Änderungsgenehmigungen,
 - eine Standardisierung der artenschutzrechtlichen Vorgaben möglichst schnell voranzubringen; eine Verringerung des artenschutzrechtlichen Prüfungsumfangs mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu prüfen,
 - weitere Ansätze im Bereich der Planungsbeschleunigung konsequent zu verfolgen bzw. zu prüfen: dazu gehören bessere Personal- und technische Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie Dienstleistungszentren für Planungs- und Genehmigungsbehörden und Beteiligte / Betroffene; es ist weiterhin zu prüfen, wie der Missbrauch bei der Klagebefugnis durch eine nähere Eingrenzung verhindert werden kann.

Mit diesem Ansatz, der ebenfalls eine Forderung der AG Kommunalpolitik aufgreift, erhalten die Kommunen künftig bei diesem wichtigen Aspekt des Ausbaus erneuerbarer Energien mehr Planungssicherheit. Die geplanten Änderungen dürfen sich aber nicht auf Repoweringanlagen beschränken. Das gesamte Windkraftplanungsrecht muss novelliert werden.

Änderung des GRW-Gesetzes

Mit der Änderung des GRW-Gesetzes erweitert der Bund die Fördermöglichkeiten auf den Anschluss von Gewerbegebieten an überregionale Bundes- oder Landstraßen und beseitigt damit ein Hemmnis bei der Ausweisung von Gewerbegebieten. Denn immer wieder scheitern Pläne zur Erschließung und Vermarktung von Gewerbegebieten daran, dass diese nicht zügig an überregionale Bundes- oder Landstraßen angeschlossen werden können, weil gerade strukturschwachen Kommunen die erforderlichen Finanzmittel für die notwendigen Straßenbaumaßnahmen fehlen. Mit der Änderung des GRW-Gesetzes verbessert der Bund das Entwicklungspotential vor allem von strukturschwachen Kommunen. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und ein wichtiger Schritt, die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwächeren Kommunen zuzuschließen.

Umwelt und Naturschutz / Klimaschutz

Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums – Bund erweitert Förderung für kommunalen Klimaschutz

Zum 1. Januar 2020 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld veröffentlicht. Diese gilt im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022. Die sogenannte „Kommunalrichtlinie“ fördert unter anderem:

- Fokusberatung Klimaschutz

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben für maximal 20 Beratungstage durch fachkundige externe Dienstleister.

- Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems.

- Umweltmanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Umweltmanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

- Energiesparmodelle

- Einführung von Energiesparmodellen
- Starterpaket für Energiesparmodelle

- Kommunale Netzwerke

Die Förderung umfasst die Themenbereiche Klimaschutz, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz sowie klimafreundliche Mobilität.

- Potenzialstudien

Der Fokus liegt auf kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, die sich in eine langfristige Strategie einbetten. Förderfähig sind die Bereiche Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Trinkwasser, Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe sowie Digitalisierung.

- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

- Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Beleuchtungstechnik bei Lichtsignalanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik.

- Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen.

- Raumluftechnische Anlagen

Förderfähig sind sowohl die Sanierung von raumluftechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden als auch die Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung.

- Nachhaltige Mobilität

Förderfähig sind Mobilitätsstationen, Verbesserung des Radverkehrs sowie intelligente Verkehrssteuerung.

- Abfallentsorgung

Förderfähig sind Maßnahmen zur verbesserten Erfassung und Optimierung der Verwertung von Garten-, Grün- und Bioabfällen sowie zur Treibhausgasemissionsreduktion in Siedlungsabfalldeponien.

- Kläranlagen

Förderfähig sind Maßnahmen in den Bereich Klärschlammverwertung im Verbund, Erneuerung der Belüftung, Erneuerung von Pumpen und Motoren, Neubau einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung sowie Verfahrenstechnik – sofern die beantragten Einzelmaßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden.

- Trinkwasserversorgung

Förderfähig sind der Austausch bestehender Pumpen- bzw. Ventilatorsysteme in der Trinkwasserversorgung und die Nachrüstung von Motoren mit Frequenzumformern sowie eine hydraulische Betriebsoptimierung und die Installation von Mess-, Regel- und Steuertechnik.

- Rechenzentren

Förderfähig sind Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

- Weitere investive Maßnahmen in den Klimaschutz

Antragsberechtigt sind u.a.:

- Kommunen (auch für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger
- öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind, bzw. deren Träger
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Weitere Informationen auch über besondere Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Sonstige Zuwendungsbestimmungen und das Antragsverfahren sind im Internet unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie zu finden.

Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung basiert auf den vier Säulen fördern, bepreisen, entlasten und regulieren. Dabei wird es letztendlich von der konkreten Umsetzung abhängen, inwieweit sich aus der Bepreisung und Regulierung Belastungen für Kommunen ergeben oder diese von den jeweiligen Maßnahmen profitieren können.

Von den geplanten Förderprogrammen werden die Kommunen zum Teil direkt zum Teil indirekt durch Auswirkungen beispielsweise auf die Luftqualität profitieren. Problematisch sind aus kommunaler Sicht vor allem Maßnahmen, die zu einer höheren Belastung der kommunalen Haushalte führen (CO₂-Bepreisung, Baustandards) oder vor Ort auf nicht unerheblichen Widerstand treffen können (CO₂-Speicherung, Ausbau Windenergie) im kommunalen Planungsrecht aber umzusetzen sein werden.

Der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat hat seine Ergebnisse zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht und zur Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Bund und Ländern vorgelegt. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche und gesamtstaatliche Aufgabe. Die Belastungen aus den Maßnahmen des Klimapakets werden auf alle staatlichen Ebenen verteilt. Nicht nur für Bund und Länder, sondern auch für die Kommunen sind damit deutliche Mindereinnahmen und Mehrausgaben verbunden. Wenn der Bund im Rahmen der Umsetzung des Klimapakets nunmehr für die Jahre 2021 bis 2024 den Ländern 1,5 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung stellt, um Belastungen zu kompensieren, ist damit unsererseits die klare Erwartung verbunden, dass die Länder ihre Kommunen an diesen Mehreinnahmen angemessen beteiligen. Eine Landesregierung, die diese vom Bund bereitzustellenden Mittel ausschließlich für den Landeshaushalt verbucht, verrät die Interessen der Kommunen. Ohne finanziellen Ausgleich werden die Kommunen gezwungen sein, die Grund- und Gewerbesteuern anzuheben. Damit werden die Bürgerinnen und Bürger doppelt mit den Kosten des

Klimaschutzes belastet. Gerade für die ländlichen Räume, die durch die deutliche Anhebung des CO₂-Einstiegspreises überproportional belastet werden, wäre dies ein fatales Signal.

Bei Ausbau der Elektromobilität und der Digitalisierung der Mobilität wird es im Endeffekt auf die Umsetzung ankommen. Ohne entsprechende auch finanzielle Unterstützung dürfte es schwierig werden, das (kommunale) Verteilnetz so zu ertüchtigen und auszubauen, dass ohne kommunale Mehrbelastung sieben bis zehn Millionen Elektro-Pkw problemlos geladen werden können.

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – Wolf

Am 19. Dezember 2019 hat der Deutsche Bundestag die parlamentarischen Beratungen zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes abgeschlossen. Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes bringt wichtige Fortschritte beim drängenden Problem des Umgangs mit dem Wolf. Zu den Regelungen gehören ein Fütterungsverbot, die Pflicht für die Behörden zur Entnahme von Wolfshybriden, die Mitwirkung der Jagdberechtigten bei der Entnahme und die Herabsetzung der Schadensschwelle, ab der Wölfe entnommen werden dürfen. Zudem ist die Tötung von Wölfen künftig auch dann möglich, wenn nicht eindeutig klar ist, welcher Wolf des Rudels gerissen hat. Diese Regelungen führen zu mehr Schutz der Bürger, verbessern die Situation der Nutztierhalter und helfen beim Schutz ihrer Tiere. Zugleich fördern sie die Akzeptanz der Wiederansiedlung des Wolfes, einer streng geschützten Art. Wir sorgen durch die Gesetzesänderung jetzt für mehr Realitäts-sinn beim Artenschutz. Gleichzeitig bleibt unser Ziel ein aktives, vorausschauendes Bestandsmanagement.

Gerade für den ländlichen Raum ist diese Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes von besonderer Bedeutung.

Bildung und Betreuung

5,5 Milliarden Euro für gute Kita und gute Betreuung – Keine Gebührenfreiheit zulasten der Qualität

Für Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wird der Bund den Ländern bis zum Jahr 2022 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Der Bund steht zu seiner gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. 5,5 Milliarden Euro bis 2022 allein vom Bund für unsere Kinder – nämlich für die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung – ist gut angelegtes Geld. Die 5,5 Milliarden Euro, die der Bund den Ländern in die Hand gibt, müssen aber auch genau da ankommen, wo sie gebraucht werden – nämlich in der Qualität.

In den vergangenen Jahren stand der Ausbau der Kita-Kapazitäten im Vordergrund. Jetzt brauchen wir eine Epoche des Qualitätsausbaus in der Kindertagesbetreuung. Eltern und Kinder erwarten eine gute Kita mit einer qualitativ hochwertigen Betreuung. Im Vordergrund muss insbesondere ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel stehen.

Wir erwarten, dass die Länder die Bundesmittel passgenau in echte Qualitätsmaßnahmen investieren und nicht nur in die Beitragsreduzierung. Gerade Beitragsreduzierungen können die Kommunen vor neue Probleme stellen, wenn seitens des Landes nicht die tatsächlichen Ausgaben erstattet werden, sondern wegfallende Elternbeiträge über Pauschalen abgedeckt werden sollen.

Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Verlängerung der Abruf- fristen

Der Bund unterstützt seit 2007 den Ausbau der Kinderbetreuung mit Investitionszuschüssen. Mit drei Investitionsprogrammen wurden in den Zeiträumen 2008 bis 2013, 2013 bis 2014 sowie 2015 bis 2018 für den Ausbau von Betreuungsplätzen von Kinder unter drei Jahren insgesamt 3,28 Milliarden Euro vom Bund zur Verfügung gestellt.

In einem vierten Kinderbetreuungsfinanzierungsprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2020 wurden weitere 1,126 Milliarden Euro vom Bund zum Ausbau von Betreuungsplätzen sowohl für Kinder unter als auch über drei Jahren bereitgestellt. Stand Oktober 2019 waren davon 90,6 Prozent der bereitgestellten Mittel bewilligt und rund 26 Prozent bereits ausgezahlt. Gründe für einen langsameren Mittelabfluss als ursprünglich angenommen lagen unter anderem im Bedarf an aufwändigeren Neubaulösungen und insbesondere in Ballungsräumen in der Schwierigkeit, geeignete Grundstücke zu finden. Als weitere Probleme wurden erheblicher Zeitaufwand bei Ausschreibungsverfahren und Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft und im Handwerk identifiziert.

Um zu vermeiden, dass – wie ursprünglich vorgesehen – zum 31.12.2019 eine Umverteilung bis dahin nicht bewilligter Finanzmittel auf die Länder erfolgte, die die ihnen zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu 100 Prozent bewilligt hatten, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes die Frist bis 31.12.2020 verlängert. Damit erhalten die Kommunen mehr Zeit, den Ausbau der Kinderbetreuung mit Bundesmitteln voranzutreiben.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Am 19. November 2020 hat er Deutsche Bundestag das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ in zweiter und dritter Lesung beraten und beschlossen. Mit der Einrichtung eines neuen Sondervermögens zum Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter in Höhe von 3,5 Milliarden Euro erhalten die Länder vom Bund eine kräftige finanzielle Unterstützung. Damit wird das Fundament für ein prioritäres Vorhaben der Regierung gelegt: Ab 2025 sollen Eltern die Möglichkeit per Rechtsanspruch für die Nachmittagsbetreuung in der Grundschule erhalten.

Die Bundesländer sind nun an der Reihe, ihre Hausgaben zu erledigen und die Mittel in ein qualitativ gutes Betreuungs- und Bildungsangebot für Grundschüler zu investieren. Allen Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Grundschulkind in Anspruch nehmen möchten bzw. müssen, muss ein Platz zur Verfügung stehen. In den weiteren Beratungen zur Schaffung des Rechtsanspruchs wird sich die CDU/CSU-Fraktion dafür stark machen, dass uns die Sicherstellung der Betreuungsqualität stets leitet. Qualität muss bei der Fachkräftegewinnung und bei der konzeptionellen Ausgestaltung des Ganztagsangebots eine hohe Priorität haben. Wir wollen keine Verwahranstalten für Kinder!

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hält die Einrichtung des Sondervermögens für einen ersten Schritt in die richtige Richtung, verweist aber darauf, dass diesem Schritt weitere folgen müssen: Die Kommunen können den Ausbau und den Betrieb der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter nicht allein bewerkstelligen.

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2021 nach kurzer parlamentarischer Beratung das Ganztagsförderungsgesetz verabschiedet. Wir begrüßen, dass sich der Bund an den hohen öffentlichen Investitionsausgaben und zudem mit aufwachsenden Festbeträgen auch an den Betriebsausgaben beteiligen wird. Hilfreich ist auch, dass die Frist zum Abruf der Bonusmittel aus dem Konjunkturpaket 2020 um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert wird, um den Kommunen mehr Zeit zum Mittelabruf zu geben. Mit dem Gesetzesbeschluss macht der Deutsche Bundestag den Weg frei, dass Familien und Kommunen bei dieser gesamtgesellschaftlich wichtigen Aufgabe mehr Planungssicherheit bekommen. Wichtig ist, dass der Rechtsanspruch unter Berücksichtigung der Vielfalt vor Ort umgesetzt wird.

Dabei bleiben aber erhebliche Risiken bestehen, die auch die eigentliche Zielstellung des Gesetzes gefährden:

- Es steht zu befürchten, dass das Gesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter keine zwingende Konnexität zwischen den Ländern und ihren Kommunen auslöst und diese mit erheblichen finanziellen Belastungen aus den zu erwartenden Betriebskosten konfrontiert werden. Eine Klarstellung im Gesetzentwurf bzw. der Begründung dahingehend, dass mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter eine neue Aufgabe definiert wird, ist leider unterblieben. Hier rächt es sich, dass das SPD-geführte Bundesfamilienministerium erst kurz vor Ende der Wahlperiode einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der nicht mehr in der eigentlich gebührenden Intensität beraten werden konnte.
- Es ist vollkommen unklar, woher das Personal für den Rechtsanspruch kommen soll.

- Wir haben dennoch die klare Erwartung an die Länder, dass diese im Rahmen des landesspezifischen kommunalen Finanzausgleichs ihren Kommunen die vom Bund nicht getragenen Betriebskosten vollumfänglich erstatten. Andernfalls drohen entweder den Eltern nicht unwesentliche Gebühren für die Betreuung ihrer Kinder, wodurch die eigentliche Gesetzesintention konterkariert wird, oder eine flächendeckende Anhebung kommunaler Hebesätze auf Grund- und Gewerbesteuer, die unter anderem auch Empfänger staatlicher Transferleistungen erheblich belasten werden und vor Ort zu einer polarisierenden Diskussion gegen Familien führen können.

Der Deutsche Bundestag hat in einem Entschließungsantrag zum Ganztagsförderungsgesetz die klare Erwartungshaltung des Bundes formuliert,

- dass die Länder die vom Bund bereitgestellte Beteiligung an den jährlichen Betriebsausgaben vollumfänglich an die mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter beauftragten Träger weiterleiten.
- dass in die Ausgestaltung der nach Ganztagsförderungsgesetz vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung auch Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen in geeigneter Weise einbezogen werden.
- dass mit einer adäquaten Mindestfördersumme in der Verwaltungsvereinbarung auch kleinere Projekte gefördert werden können.
- dass durch die Länder und Kommunen sicherzustellen ist, dass die bisher bei den Ganztagsangeboten erfolgreich praktizierte enge Kooperation zwischen Eltern, Grundschule, Kommunen, Freien Trägern der Jugendhilfe und außerschulischen Partnern fortgesetzt und ausgebaut wird. Hierbei sind die durch das GaFÖG vorgegebenen Mindestanforderungen (insbesondere: Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder Geltung einer entsprechenden gesetzlichen Aufsicht, z.B. der Schulaufsicht) einzuhalten. Es soll gewährleistet werden, dass beim Ganztagsbetreuungsanspruch für Grundschulkindern auch weiterhin das Kind mit seinen Bedürfnissen nach Erziehung, Bildung, Betreuung im Zentrum steht.
- dass die Länder im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung zu tragen haben.

Die Länder haben es nun in der Hand, ihren Teil für eine schnelle und reibungslose Umsetzung des Rechtsanspruches zu erbringen. Eltern, Wirtschaft und Kommunen werden es ihnen danken.

Gesundheit und Pflege

Kommunen erhalten Kontrollmöglichkeiten in Pflegeeinrichtungen

Die Träger der Sozialhilfe erbringen nach den Vorschriften des Siebten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Falle der finanziellen Bedürftigkeit Leistungen der Hilfe zur Pflege, haben jedoch keine eigenen Prüfrechte, soweit die pflegerischen Leistungen durch nach dem Recht des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassene Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Im Bereich der Sozialhilfe wird den Trägern der Sozialhilfe seit dem 1. Januar 2020 bei nach dem Recht des SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen ein eigenes gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass entsprechend dem neuen gesetzlichen Prüfrecht für Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII eingeräumt.

Damit erhalten die Kommunen eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Qualitätsprüfung der Pflegeleistungen vor Ort.

Angehörigen-Entlastungsgesetz belastet kommunale Haushalte – Evaluationsklausel ermöglicht zumindest spätere Korrektur

Mit dem Gesetz sollen Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden. Hierzu wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen. Damit wird eine Vereinbarung des Koalitionsvertrags umgesetzt, bei der seinerzeit in der Bewertung bereits darauf hingewiesen wurde, dass die konkrete Umsetzung über konkrete kommunal relevante Auswirkungen entscheiden werde.

Die verabschiedete Regelung führt zwar auf der einen Seite zu einer Entlastung der Kommunen im Verwaltungsverfahren. Den – eher geringen – Einsparungen stehen aber vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales prognostizierte Mehrausgaben der Kommunen in Höhe von rund 300 Millionen Euro jährlich gegenüber – Tendenz steigend. Die Kommunalen Spitzenverbände liegen in ihrer Kostenschätzung deutlich höher und erwarten Mehrbelastungen der Kommunen in Höhe von 500 Millionen Euro und noch darüber hinaus.

Das SPD-geführte BMAS hat Forderungen nach einem Ausgleich der Mehrausgaben im Rahmen der Konnexität zurückgewiesen. Nachdem auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat, sind nunmehr die Länder in der Pflicht, die zu erwartenden Mehrausgaben der Kommunen zu kompensieren. Erfolgt dies nicht, braucht man sich über steigende kommunale Kassenkredite jedenfalls nicht zu wundern.

Im Gesetzgebungsverfahren konnte zumindest eine Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes eingefügt werden. Diese soll zwar erst zum Jahr 2025 erfolgen, bietet dann aber zumindest die Chance auf Korrektur.

Schutz vor Masern und Stärkung der Impfprävention

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist vorgesehen, dass Personen in bestimmten Einrichtungen entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen. Eine entsprechende Impfpflicht muss in bestimmten Einrichtungen möglichst früh ansetzen und vor allem da gelten, wo Menschen täglich in engen Kontakt miteinander kommen. Dies betrifft insbesondere auch Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft beispielsweise Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen aber auch kommunale Krankenhäuser.

Allen Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen erfassten Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft entsteht Erfüllungsaufwand durch die Anforderung und Prüfung der vorzulegenden Nachweise sowie durch die Benachrichtigungen des Gesundheitsamts über säumige Personen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Bundesregierung aufgefordert, den durch die Umsetzung des Bundesgesetzes entstehenden Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen vollständig zu übernehmen. Die Bundesregierung nimmt dies in ihrer Gegenäußerung zur Kenntnis.

Zukunftsprogramm Krankenhäuser

Mit dem Gesetz soll der Digitalisierungsgrad der Krankenhäuser erhöht und deren technische Ausstattung modernisiert werden. Dadurch wird es gelingen, im stationären Bereich auch weiterhin eine qualitativ hochwertige und moderne Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Gleichzeitig werden Kliniken zukünftig noch besser darauf vorbereitet, Pandemien, wie die Corona-Pandemie, zu bewältigen.

Konkret sollen über einen Krankenhauszukunftsfonds notwendige Investitionen - etwa in eine Modernisierung der stationären Notfallkapazitäten, eine bessere digitale Infrastruktur der Krankenhäuser oder in die Telemedizin und Robotik - gefördert werden. Darüber hinaus sollen Investitionen in die IT- und Cybersicherheit des Gesundheitswesens und Investitionen in die gezielte Entwicklung und die Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen unterstützt werden.

Mit dem Gesetz wird es gelingen, die medizinische Versorgung in den Kliniken nicht nur in Krisenzeiten, sondern dauerhaft zu verbessern. Die Potentiale der Digitalisierung werden insbesondere zu einer Entlastung der Mitarbeitenden führen. Gleichzeitig wird mit dem Gesetzentwurf unter anderem das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ zur Verbesserung der Ausstattung der Kliniken umgesetzt, welches in dem am 3. Juni 2020 vom Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunkturpaket vorgesehen ist.

Stärkung der Vor-Ort-Apotheken

Das Gesetz sieht Maßnahmen zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken und damit zur zuverlässigen Medikamentenversorgung der Bürgerinnen und Bürger vor. Insbesondere für dünner besiedelte ländliche Räume kann dies zu einer Attraktivitätssteigerung führen, wenn Vor-Ort-Apotheken erhalten werden können. Somit leistet das Gesetz auch einen wichtigen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Im SGB V wird geregelt, dass bei der Abgabe verordneter Arzneimittel an Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Rahmen der Sachleistung keine Zuwendungen gewährt werden dürfen. Auf diese Regelung bezieht sich v.a. die Diskussion um den Gesetzentwurf: Um dem Urteil des EuGH vom 19. Oktober 2016 zu entsprechen (nach dem die Geltung des einheitlichen Apothekenabgabepreises auch für EU-Versandapotheken gegen geltendes Unionsrecht verstoße), wird § 78 Abs. 1 Satz 4 Arzneimittelgesetz (AMG) gestrichen, der eine Geltung der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) auch für ausländische Versandapotheken vorsah, die verschreibungspflichtige Arzneimittel nach Deutschland liefern. Infolge des Urteils des EuGHs und aufgrund des Vorrangs des Europarechts ist die Regelung seither unanwendbar, d.h. dass infolge des EuGH-Urteils nur EU-Versandapotheken ihren Kunden Rabatte und Boni bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gewähren dürfen, während die deutschen Apotheken an die Preisbindung gebunden sind. Um dieses Ungleichgewicht zuungunsten der inländischen Apotheken zu beheben, wurden im Vorfeld verschiedene Lösungswege diskutiert. Unter anderem das sogenannte Rx-Versandhandelsverbot, d.h. das Verbot des Versandhandels für verschreibungspflichtige Arzneimittel, welches die Union ursprünglich bevorzugt hätte und daher im Koalitionsvertrag durchgesetzt hat, dass „wir uns für ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einsetzen.“

Insbesondere aufgrund der europarechtlichen Hürden sieht das Gesetz nun anstelle des RX-Versandverbotes vor, eine Gleichpreisigkeit für inländische Apotheken und den ausländischen Versandhandel festzuschreiben, indem der einheitliche Apothekenabgabepreis bei der Versorgung von GKV-Versicherten im Rahmen des Sachleistungsprinzips gesetzlich verankert wird. Entsprechende Regelungen im SGB V und im Heilmittelwerbegebot (HWG) sollen sicherstellen, dass EU-Versandapotheken Patienten keine Zuwendungen im Zusammenhang mit der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gewähren. Bei Verstoß können Vertragsstrafen von bis zu 50.000 Euro für jeden Verstoß verhängt werden.

Zudem werden mit dem Gesetz zusätzliche honorierte pharmazeutische Dienstleistungen eingeführt, auf die GKV-Versicherte einen Anspruch haben. (Das Nähere über diese Inhalte ist durch den GKV-Spitzenverband in Abstimmung mit dem Bundesverband der privaten Krankenversicherung (PKV) und die Apothekerschaft zu vereinbaren). Um diese zusätzlichen Dienstleistungen zu finanzieren, wird der Festzuschlag auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, der in der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) festgeschrieben wird, erhöht (im Ergebnis um insgesamt 150 Millionen Euro netto).

Auch werden die Bereitstellung, die Aushändigung und die Ausgabe von Arzneimitteln mittels automatisierter Ausgabestationen geregelt, deren Betrieb nur bei Einhaltung der in der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) vorgesehenen Änderungen zulässig ist.

Außerdem wird die Vergütung des Botendienstes für Apotheken verstetigt, die zunächst durch die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung befristet für die Zeit der Corona-Pandemie vorgesehen war. Anders als in der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung sollen hierfür 2,50 Euro statt 5 Euro veranschlagt werden.

Stärkung des Ehrenamts

Änderung des THW-Gesetzes

Das Technische Hilfswerk ist neben den Feuerwehren und den anerkannten Hilfsorganisationen eine der tragenden Säulen des Zivil- und Katastrophenschutzes. Die Änderung des THW-Gesetzes setzt die Konzeption Zivile Verteidigung der Bundesregierung und das daraus abgeleitete THW-Rahmenkonzept mit dem Ziel um, das THW und seine Fähigkeiten an veränderte Rahmenbedingungen des Zivil- und Katastrophenschutzes anzupassen. Damit verbunden ist eine Stärkung des Ehrenamtes durch Steigerung der Attraktivität des THW-Dienstes.

Für die Kommunen als Träger des Katastrophenschutzes ist die Stärkung des THW von großer Bedeutung vor allem bei Großschadenslagen.

Weiterhin keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt auf vorzeitigen Rentenbezug

Im Zuge der Verabschiedung der Reform des SGB IV haben sich CDU/CSU und SPD auch darauf verständigt, die bis September 2020 geltende Ausnahmeregelung zur Nicht-Anrechnung von Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt auf vorzeitigen Rentenbezug bis zum Jahr 2022 zu verlängern.

Nach geltendem Recht kann derjenige, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass Abzüge bei der Altersversorgung vorgenommen werden. Dies betrifft auch kommunale Ehrenbeamte und kommunale Mandatsträger, deren Aufwandsentschädigung beim Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nur aufgrund einer Ausnahmeregelung bislang nicht auf Rentenzahlungen angerechnet wird. Nach Ablauf der ursprünglichen Übergangszeit im September 2020 wäre der steuer- und sozialabgabenpflichtige Entgeltanteil an einer Aufwandsentschädigung – wie jedes andere Arbeitsentgelt auch – als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten zu berücksichtigen gewesen. Dies hätte dann dazu geführt, dass Aufwandsentschädigungen eine Rentenkürzung bewirken, sobald sie den Freibetrag übersteigen. Damit würde manches kommunale Ehrenamt für Frührentner unattraktiv und es würde auf kommunaler Ebene immer schwieriger, Ämter zu besetzen.

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag begrüßt, dass mit dem Koalitionspartner die Verlängerung der zeitlich begrenzten Ausnahmeregelungen im SGB VI um weitere zwei Jahre vereinbart werden konnte. Das ist zwar nicht die ursprünglich angestrebte dauerhaft tragfähige Lösung. Es ist aber dennoch ein wichtiges Signal an die ehrenamtlichen Amts- und Mandatsträger in den Kommunen, dass ihre Arbeit im Besonderen wertgeschätzt und das kommunale Ehrenamt nicht durch das Rentenrecht unattraktiv gemacht wird. Für eine dauerhaft tragfähige Lösung liegen erste interessante Überlegungen auf dem Tisch. Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag ist zuversichtlich, dass man nunmehr für die Kommunen und die ehrenamtlichen Amts- und Mandatsträger vor Ort eine gute Lösung finden wird.

Strittig und vor Sozialgerichten derzeit beklagt ist, dass auf Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenbeamter Rentenversicherungsbeiträge zu erheben sind. Hierzu liegen entsprechende Sozialgerichtsentschiede vor, die die Zahlungspflicht verneinen. Zielführend ist es, eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen, bevor das Bundessozialgericht hierüber zu entscheiden hat.

Bekämpfung der Hasskriminalität

Die Polizei hat im Jahr 2019 in mehreren Bundesländern deutlich mehr Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger erfasst. Hass, Hetze sowie Drohungen und Gewalt gegen Kommunalpolitiker sind Ausdruck einer zunehmenden Verrohung der Gesellschaft. Dabei neigen Kommunalpolitiker nicht unbedingt dazu, bei ersten Anzeichen sofort zu reagieren. Viele schweigen – auch aus Sorge, mit einer öffentlichen Reaktion ihre Familien mit zu gefährden – und ziehen die letztendliche Konsequenz, bei künftigen Wahlen nicht mehr anzutreten. Damit geht Kompetenz und Engagement verloren.

Mit dem Mitte Juni 2020 verabschiedeten Gesetz zur besseren Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität werden Kommunalpolitiker unter anderem unter den besonderen Schutz des Paragraphen 188 StGB gestellt werden. Bislang schützte die Rechtsregelung Bundes- und Landespolitiker vor übler Nachrede und Verleumdung. Nun schließt der Paragraph auch Kommunalpolitiker ein. Weitere Regelungen sehen vor, dass § 185 StGB an die Besonderheiten des Internets angepasst und § 241 StGB tatbestandsmäßig dahingehend erweitert wird, dass nicht mehr ausschließlich die Bedrohung mit Verbrechen bestraft werden soll, sondern auch Vergehen wie Körperverletzungen einbezogen werden. Zudem kann nunmehr auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) strafbar sein.

Die gesetzliche Neuregelung ist ein richtiges und wichtiges Signal, dass aber nur seine Wirkung entfalten kann, wenn Anzeigen konsequent verfolgt und auch kleinere Vergehen konsequent geahndet werden. Solange der Eindruck entsteht, einen Kommunalpolitiker zu beleidigen oder zu bedrohen, sei ein Kavaliersdelikt, wird sich nichts ändern. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat bereits während des Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen, dass in der Umsetzung Schwerpunktstaatsanwaltschaften aber auch entsprechend sensibilisierte Ermittlungsbeamte gebraucht werden.

Anhang

Finanzielle Leistungen des Bundes für Kommunen in der 19. Wahlperiode - Versuch einer Übersicht¹

Die nachfolgende Übersicht filtert aus den Einzelpositionen des Bundeshaushalts mit allgemein kommunal relevantem Bezug die Bundesleistungen heraus, von denen die Kommunen direkt oder zumindest am ehesten direkt profitieren. In diesen Bereichen stellt der Bund während der laufenden Wahlperiode (Haushaltsjahre 2018 bis 2021) Mittel in Höhe von insgesamt rund 173,098 Milliarden Euro für die Kommunen bereit. Hinzukommen Vergünstigungen bei der Überlassung und beim günstigeren Verkauf von Immobilien durch die BIMA, die sich nach den vorliegenden Haushaltszahlen allerdings nicht quantifizieren lassen.

Finanzielle Unterstützung des Bundes für die Kommunen²

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)	Summe 19. WP (in 1.000 €)
Stadtentwicklung	301.265	270.390	99.333	64.087	735.075
Städtebauförderung	796.445	784.400	622.065	548.287	2.751.197
Förderung von u.a. Sporteinrichtungen	106.580	106.480	66.200	67.543	346.803
GAK	1.061.550	978.050	766.475	657.858	3.463.933
BULE	67.740	67.650	38.733	15.187	189.310
KdU	11.200.000	12.400.000	6.457.535	7.023.240	37.080.775
Grundsicherung	8.300.000	7.900.000	6.800.516	5.908.213	28.908.729
Asylbewerber und Flüchtlinge	814.000			11.206.192	12.020.192
Stärkung ÖGD / Corona	227.920	---	---	---	227.920
Breitbandausbau / Digitale Infrastruktur / Gigabitnetze	1.925.452	1.602.576	285.410	2.400.226	6.213.664
Nachhaltige Mobilität / ÖPNV (inkl. Erstattung von Fahrgeldausfällen und Corona-Vorhaltekosten - ohne GVFG und Regionalisierungsmittel)	456.642	648.090	316.604	212.411	1.633.747
Regionalisierungsmittel	9.268.000	11.457.000	8.650.818	8.497.857	37.873.675
GVFG	1.000.000	665.134	205.044	360.357	2.230.535
Klimaschutz	473.120	453.610	185.945	44.061	1.156.736
U3-/Ü3-Kinderbetreuung (Investitions- und Betriebskosten)	1.345.000	1.645.000	1.161.000	1.361.467	5.512.467
Ganztagsbetreuung Grundschulalter	3.250.000	1.250.000	---	---	4.500.000

¹ Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

² Gem. Informationen aus den Bundeshaushaltsplänen (2020/21 Soll – 2018/19 Ist)

Digital-Pakt Schule / Digitalisierung Schule	2.664.831	3.117.332	824.388	720.000	7.326.551
Kommunalunterstützung über Umsatzsteuer seit 2018 (davon 1 Mrd. € über die Länder)	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	13.600.000
Erstattung Gewerbesteuermindereinnahmen / Corona	---	6.134.000	---	---	6.134.000
Sonstige vermischte Ausgaben	338.765	327.126	285.710	241.790	1.193.391
Summe:	46.997.310	53.206.838	30.165.776	42.728.776	173.098.700

Einzelplan 06 – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
Projektförderung für Sporteinrichtungen 684 22 – 322	16.580	16.980	16.300	19.190
Förderung von Modellprojekten Smart Cities 883 01 – 419	36.500	26.000	612	---
Maßnahmen auf dem Gebiet "Grün in der Stadtentwicklung" 686 02-419	515	1.015	144	195
Modellvorhaben "Miteinander im Quartier" - Förderung ressortübergreifender Maßnahmen in der Sozialen Stadt 686 07-423	8.500	8.500	5.159	3.358
Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur 891 01 – 423 / 891 24 - 423	90.000	89.500	49.900	48.353
Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Städtebauförderung) 882 11-423	790.000	769.000	622.065	548.287
Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus 882 93 – 423	65.750	64.875	26.215	28.004
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 882 94-423	190.000	170.000	67.203	32.530
Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung 893 52 – 423	6.445	15.400	---	---
	1.204.290	1.161.270	787.598	679.917
		3.833.075		

Einzelplan 09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen 686 01 – 692	8.000	8.000	---	---
	8.000	8.000	---	---
	16.000			

Einzelplan 10 – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
GAK - Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ohne Investitionen) 632 90-521	165.000	165.000	191.672	198.464
GAK - Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Investitionen) 882 90-521	478.550	478.050	392.588	369.317
Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" – Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (ohne Investitionen) 632 93 - 521	46.500	5.000	12.087	---
Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" - Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Investitionen) 882 95 – 521	46.500	5.000	2.161	---
GAK - Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels 882 91-625	25.000	25.000	18.178	24.994
GAK – investive Maßnahmen in einem Sonderrahmenplan für den präventiven Hochwasserschutz 882 92-623	100.000	100.000	50.432	58.047
GAK - Sonderrahmenplan Förderung der ländlichen Entwicklung (ohne Investitionen) 632 92 521	50.000	50.000	287	---

GAK - Sonderrahmenplan Förderung der ländlichen Entwicklung (Investitionen) 882 94-521	150.000	150.000	99.070	7.036
Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) 686 05 – 523	63.240	67.650	38.733	15.187
Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) 893 05 – 523	4.500	---	---	---
	1.129.290	1.045.700	805.208	673.045
	3.653.243			

Einzelplan 11 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung 632 11-252	11.200.000	12.400.000	6.457.535	7.023.240
Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 632 01-282	8.300.000	7.900.000	6.800.516	5.908.213
Erstattung von Fahrgeldausfällen 682 01-290	265.000	265.000	241.930	212.411
	19.765.000	20.565.000	13.499.981	13.143.864
	66.973.845			

Einzelplan 12 – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
Zuweisungen an kommunale Baulastträger nach § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) 883 21-722	60.000	60.000	37.767	---
Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus 894 03 – 692	920.000	900.000	265.325	226
Maßnahmen zur Digitalisierung Kommunaler Verkehrssysteme 883 81 – 332	35.260	155.000	25.510	---
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden - Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	4.167	4.167	2.467	2.131

544 01-165				
Finanzhilfen an die Länder für die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs für Vorhaben über 50 Mio. € zuzwendungsfähiger Kosten 882 02-741	576.234	408.800	104.108	228.383
Investitionszuschüsse für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs über 50 Mio. € an die Deutsche Bahn AG und Unternehmen, die sich überwiegend in Bundeshand befinden 891 01 – 741	423.766	256.334	100.936	131.974
Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik 633 02 – 332	2.165	3.765	---	---
Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 im Öffentlichen Personennahverkehr ergänzend zum „Sofortprogramm saubere Luft 2017 – 2020“ 633 81 – 332	---	53.417	43.341	---
Hardware-Nachrüstung von Dieselbussen des Öffentlichen Personennahverkehr 891 81 – 332	---	44.036	5.482	---
Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunaldieselfahrzeugen 891 82 – 332	---	48.770	---	---
Vorübergehende Beihilfen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse, die ausschließlich im Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden 683 06 – 290	80.000	---	---	---
	2.101.592	1.934.289	584.936	362.714
	4.983.531			

Einzelplan 15 – Bundesministerium für Gesundheit

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
Flächendeckender Auf- und Ausbau des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystems für den Infektionsschutz (DEMIS) 685 21 – 314	8.000	---	---	---
Zuschüsse für Digitalisierungsmaßnahmen an Einrichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens 685 22 – 314	65.360	---	---	---

Forschungsvorhaben zur Stärkung zukunftsfähiger Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes 686 21 -314	1.000	---	---	---
Entwicklung, Bereitstellung und Erprobung von bundeseinheitlichen digitalen Verfahren zum effektiven Infektionsschutz 686 22 – 314	26.560	---	---	---
Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Begleitung zur Standardisierung und Interoperabilität 686 23 – 314	1.200	---	---	---
	102.120	---	---	---
	102.120			

Einzelplan 16 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 zur Luftreinhaltung durch nachhaltige Mobilität in Städten (Modellstädte) 883 02 – 332	75	3.450	341	---
Nationale Klimaschutzinitiative 686 05-332	---	55.693	37.536	44.061
Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen 883 03 – 332	6.367	7.000	122	---
Investitionen zum klimawandelgerechten Hochwasserschutz und zur klimawandelgerechten Wasserversorgung	2.241	---	---	---
	8.683	66.143	37.999	44.061
	156.886			

Einzelplan 17 – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe 684 01-261	224.533	218.594	217.418	217.649
Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen "Kinderbetreuungs-ausbau" für die "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018"	---	---	---	100.000

884 02-270				
Zuweisung für Investitionen an das Sondervermögen "Kinderbetreuungs-ausbau" für die "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020"	---	300.000	300.000	300.000
884 03-270				
Zuweisung für Investitionen an das Sondervermögen "Kinderbetreuungs-ausbau" für die "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021"	500.000	500.000	---	---
884 05 - 270				
Zuweisung an das Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"	500.000	500.000	---	---
884 04 – 141				
Finanzhilfen nach Art. 104c GG im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes zur Förderung von Investitionen zum beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagsbetreuung	750.000	---	---	---
882 02 – 141				
Finanzhilfen nach Art. 104c GG im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes zur Förderung von Investitionen zum beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagsbetreuung	2.000.000	---	---	---
882 01 – 141				
Zuweisungen von Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104c GG insbesondere für vorbereitende zusätzliche investive Maßnahmen der Länder zum Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern	---	750.000	---	---
882 01 – 141				
Kleinkindbetreuung - Betriebskosten	845.000	845.000	845.000	945.000
Bundesprogramm KitaPlus	---	---	16.000	16.467
684 01-261				
	4.819.533	3.113.594	1.378.418	1.579.116
	10.890.661			

Einzelplan 23 – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Ist 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
Förderung des kommunalen Engagements	38.500	30.900	26.536	20.000
685 71 – 023				
	38.500	30.900	26.536	20.000
	115.936			

Einzelplan 60 – Allgemeine Finanzverwaltung

Zweckbestimmung	Soll 2021 (in 1.000 €)	Soll 2020 (in 1.000 €)	Soll 2019 (in 1.000 €)	Ist 2018 (in 1.000 €)
Zuweisungen an die Länder – Regionalisierungsmittel 031 05 – 820	9.268.000	11.457.000	8.650.818	8.497.857
Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" 614 03 – 820	570.591	---	---	---
Zuweisung an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ 884 02 - 813	---	1.222.185	---	2.400.000
Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen 894 11 – 692	434.861	480.391	20.085	---
Zuführung an Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 919 01 – 850		---	---	11.206.192
Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur für Schulen gemäß § 2 Nr. 2 Digitalinfrastrukturgesetz (DIFG) 882 21 – 129	2.664.831	2.117.332	7.124	---
Zuführung an die Rücklage für den DigitalPakt Schule 919 22 – 850	---	---	817.264	720.000
Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände 633 21-018	1.400	1.700	1.522	2.010
Vorsorge für den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden 612 01 - 820	---	6.134.000	---	---
Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2021 im Öffentlichen Personennahverkehr ergänzend zum "Sofortprogramm Saubere Luft" 633 01 – 332	27.328	53.417	---	---
Energie- und Klimafonds - Modellvorhaben zur Anpassung an den Klimawandel in Stadt und Land 685 01 – 332	---	---	10.000	

Modellprojekte im Öffentlichen Personennahverkehr 633 02 – 332	48.979	25.000	---	---
Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW 661 01 – 411	49.595	41.300	18.653	
Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel 685 03 – 332	40.000	30.000	---	---
Nationale Klimaschutzinitiative 686 05 – 332	374.917	319.617	119.634	
Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst 685 02 - 311	125.800			
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 Finanzausgleichsgesetz und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder 015 11	814.000	---	---	---
	14.420302	21.881.942	9.645.100	22.826.059
	68.773.403			

Zweiter Nachtragshaushalt 2020 – Umsetzung des Corona-Konjunkturpakets

Haushaltsrelevante Maßnahmen 2020:

Bundshaushalt 2020 – Kapitel-Nr. und Vorhaben	Vorhaben laut Konjunkturprogramm	Haushalt 2020 Betrag in 1.000 Euro	Änderung Verpflichtungser- mächtigungen
684 12 – 187 Projektförderung im Rahmen der deut- schen Vereinigung und internationaler sowie nationaler Re- präsentation, Milde- rung und Präven- tion von pandemie- bedingten Notlagen	(16) Kunst und Kultur sollen zur Wiederaufnahme ihrer Häuser und Programme ertüchtigt werden. Daher wird ein Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich aufgelegt, aus dem insbesondere die Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur, Nothilfen, Mehrbedarfe von Einrichtungen und Projekten und die Förderung alternativer, auch digitaler Angebote gefördert werden sollen.	1.000	---
683 12 – 523 Maßnahmen zum Erhalt und zur nach- haltigen Bewirt- schaftung der Wäl- der	(17) Deshalb stellt die Bundesregierung weitere 700 Mio. Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließlich der Förderung der Digitalisierung in der Forstwirtschaft und die Unterstützung von Investitionen in moderne Betriebsmaschinen und -geräte bereit.	170.000	330.000
892 11 – 523 Investitionspro- gramm Wald und Holz		30.000	70.000
683 13 – 523 Förderung von kli- mafreundlichem Bauen mit Holz	Daneben soll auch die Förderung einer modernen Holz- wirtschaft einschließlich (17) der stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff erfolgen.	30.000	70.000
632 11 – 252 Beteiligung des Bundes an den Leis- tungen für Unter- kunft und Heizung	(18) Zur Stärkung der Kommunen angesichts der dort ebenfalls auftretenden Steuerausfälle wird der Bund dau- erhaft weitere 25% und insgesamt bis zu 75% der Kosten der Unterkunft im bestehenden System übernehmen. Wir wollen dabei verhindern, dass die Leistungen für Unter- kunft und Heizung künftig im Auftrag des Bundes erbracht werden. Die Kommunen kennen den örtlichen Wohnungs- markt am besten und sollen deswegen weiterhin für diese Leistungen verantwortlich sein. Daher werden wir in der Verfassung abweichend regeln, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Ar- beitsuchende bis zu 75% tragen kann, bevor Bundesauf- tragsverwaltung eintritt.	3.400.000	---
612 01 – 820 Vorsorge für den Ausgleich von Ge- werbsteuerminder- einnahmen der Ge- meinden	(19) Mit einem kommunalen Solidarpakt 2020 werden die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuer- einnahmen kompensiert. Dazu gewährt der Bund für 2020 den Gemeinden gemeinsam mit den zuständigen Ländern hälftig finanziert einen pauschalierten Ausgleich.	6.134.000	---

686 05 – 332 Nationale Klimaschutzinitiative	(20) Die nationale Klimaschutzinitiative sieht Förderprogramme in einer Größenordnung von jährlich 300 Mio. Euro vor, die auch durch einen kommunalen Eigenanteil mitfinanziert werden. Um den Mittelabfluss insbesondere bei finanzschwachen Kommunen zu beschleunigen, werden wir den kommunalen Eigenanteil in einzelnen Programmen absenken und hierfür jeweils 50 Mio. Euro in den Jahren 2020 und 2021 bereitstellen.	50	50
031 12 – 820 Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes	(22) Der Bund wird die Länder im Jahr 2020 bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstützen, da durch die Corona-Pandemie die Fahrgeldeinnahmen stark verringert sind. Dies erfolgt durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro in 2020.	2.500.000	1.000.000*
882 95 – 423 Investitionspakt Sportstätten	(23) Für die Jahre 2020 und 2021 werden zusätzliche 150 Millionen Euro für Sportstätten zur Verfügung gestellt. Dazu wird der Investitionsplan Sportstätten von 110 Millionen Euro auf 260 Millionen Euro aufgestockt.	10.000	140.000
884 05 – 270 Zuweisung für Investitionen an das Sondervermögen "Kinderbetriebsausbau" für die "Kinderbetriebsfinanzierung 2020 - 2021"	(27) Um im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen den Kapazitätsausbau zu fördern und Erweiterungen, Um- und Neubauten zu fördern, werden eine Milliarde Euro zusätzlich für Ausbaumaßnahmen bereitgestellt, die in 2020 und 2021 stattfinden. Die Mittel können auch für Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation eingesetzt werden.	500.000	500.000
884 06 – 141 Zuweisung aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket an das Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"	(28) Das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung wird beschleunigt. Länder, die Mittel für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 abrufen, erhalten die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich. Gleichzeitig hat die Krise gezeigt, wie wichtig Digitalisierung und digitales Lernen in der Bildung sind. Alle Schulen müssen in die Lage versetzt werden, Präsenzunterricht in der Schule und E-Learning zu Hause miteinander zu verbinden. Deshalb wird im Digitalpakt Schule der Katalog der förderfähigen Investitionen erweitert. Der Bund wird sich darüber hinaus in Zukunft pauschaliert bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren beteiligen, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken.	750.000	---
884 41 – 141 Zuweisung aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket an das Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"		750.000	---
882 21 – 129 Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale		1.000.000	---

Infrastruktur für Schulen gemäß § 2 Nr. 3 Digitalinfrastrukturfondsgesetz (DIFG)			
884 02 – 813 Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"		1.000.000	---
882 01 – 691 Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)	(31) Zur Unterstützung der regionalen Wirtschaftsstrukturen in der Corona-Pandemie werden die Programme aus der Gemeinschaftsaufgabe GRW um 500 Mio. Euro aufgestockt.	250.000	250.000
683 04 – 165 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	(35f) Wir investieren zusätzlich 2,5 Milliarden Euro in den Ausbau moderner und sicherer Ladesäulen-Infrastruktur, die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität und die Batteriezellfertigung, unter anderem in weitere mögliche Standorte. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur als notwendige Voraussetzung zum Hochlauf der E-Mobilität wird beschleunigt.	25.000	158.000
893 02 – 332 Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur		25.000	---
893 09 – 165 Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	(35i) Der Bund investiert in ein „Bus- und LKW-Flotten-Modernisierungs-Programm“, das privaten und kommunalen Betreibern zur Förderung alternativer Antriebe gleichermaßen offensteht. Um die Nachfrage nach E-Bussen zu erhöhen und den Stadtverkehr umweltfreundlicher zu machen, wird außerdem die Förderung für E-Busse und deren Ladeinfrastruktur bis Ende 2021 befristet aufgestockt.	15.000	---
661 07 – 411 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO2-Gebäudesanierungsprogramm"	(39) Das CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm wird für 2020 und 2021 um eine Milliarde Euro auf 2,5 Milliarden Euro aufgestockt. Auch die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude werden aufgestockt und ein Programm zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen wird aufgelegt.	330.000	915.000
532 38 – 011 Verwaltungsdigitalisierung	(40) Die Registermodernisierung stellt eine wichtige Säule der Digitalisierung der gesamten Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen dar. Sie ist von großer Bedeutung für die Umsetzung des Prinzips der nur einmaligen Erfassung von personenbezogenen Daten bei Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen („Once Only“). Voraussetzung dafür ist eine fehlerfreie registerübergreifende Identifikation von	300.000	1.400.000

	<p>Personen. Darüber wird eine Diskussion mit gemeinsam ausgewählten Experten bereits ab der nächsten Woche geführt. Ziel ist es, noch im Sommer einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in einem ersten Schritt den Bereich der Register mit Relevanz für die Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes mit der Steuer-ID als verwaltungsübergreifender ID-Nummer erschließt.</p>		
	<p>(41) Das Online-Zugangs-Gesetz soll jetzt zügig und flächendeckend umgesetzt werden. Deshalb unterstützt der Bund Länder und Kommunen zusätzlich finanziell bei dieser Umsetzung, wenn diese das gemeinsame Architekturkonzept („einer für alle“) flächendeckend umsetzen.</p>		
	<p>(42) Neben der Beschleunigung der Prozesse der digitalen Verwaltung werden Maßnahmen für die digitale Befähigung von Kommunen und den nachhaltigen Energieverbrauch angestrebt.</p>		
892 11 – 692 Unterstützung des Mobilfunkausbaus in den Grenzen der wettbewerblichen und regulatorischen Rahmenbedingungen	<p>(47) Wir wollen den 5G-Ausbau massiv beschleunigen und bis 2025 ein flächendeckendes 5G-Netz in ganz Deutschland aufbauen. Dafür soll die neue Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft des Bundes mit fünf Milliarden Euro ausgerüstet werden. Sobald die Mobilfunkbetreiber in Kürze definiert haben, in welchen Bereichen sie ihre Ausbaupflichtungen erfüllen, wird in den verbleibenden weißen Flecken der Ausbau durch diese Mittel ermöglicht.</p>	---	4.765.000
883 01 – 419 Förderung von Modellprojekten Smart Cities	<p>(48) Das Programm „Smart City“ setzen wir fort und stocken es um 500 Mio. Euro auf, damit auch die bisher nicht zum Zuge gekommen Projekte in Städten und Gemeinden eine weitere Möglichkeit zur Förderung erhalten können.</p>	7.000	193.000
684 03 – 314 Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus	<p>(50) Die aktuelle Corona-Pandemie zeigt die besondere Bedeutung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) auf einem seiner klassischen Arbeitsfelder, dem Infektionsschutz. Zugleich macht das laufende Ausbruchsgeschehen deutlich, dass eine Verstärkung dieser unverzichtbaren Säule des Gesundheitswesens dringend notwendig ist. Um die aktuellen Erfahrungen aus dieser Pandemie aufzugreifen, strebt der Bund mit den Ländern und Kommunen einen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ an. In diesem Rahmen soll das ÖGD-Personal zukünftig in der Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes erfasst werden. Unter definierten Kriterien wird eine Personalmindestausstattung für ein Mustergesundheitsamt definiert. Entsprechende Forschungsvorhaben hierzu gab es bereits. Der Bund wird den Ländern in Form von Umsatzsteuerfestbeträgen die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, um die zusätzlich erforderlichen Stellen in den Gesundheitsämtern vor Ort für die kommenden 5 Jahre zu finanzieren, soweit die Anstellung bis Ende 2021 erfolgt ist. Zur leichteren Personalgewinnung muss die Bezahlung mit dem ärztlichen Gehalt in anderen Bereichen des Gesundheitswesens mithalten können. In den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ist dies sicherzustellen, ggf. durch die Zahlung von Funktionszulagen. Im Rahmen der Änderung der Approbationsordnung der Ärzte soll darüber hinaus klargestellt werden, dass Famulaturen und Praktisches Jahr als praktische Teile im Gesundheitsamt abgeleistet werden können und Themen des</p>	5.992.000	1.305.000

	<p>Öffentlichen Gesundheitsdienstes stärker in den Ausbildungszielen und –inhalten verankert werden. Mit einem Förderprogramm unterstützt der Bund die Gesundheitsämter in der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung. Die Gelder können für die Hard- und Software-Ausstattung zur Verbesserung des Meldewesens und der Krisenreaktion, in Informations- und Kommunikationstechnologie sowie in die dafür notwendigen Schulungen der Mitarbeiter investiert werden. In einer „Muster-Ausstattung“ für Digitales werden gemeinsame Standards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation sowie der Interoperabilität vereinbart. Zur Beschleunigung und Vereinfachung von Meldeverfahren bei Infektionsgeschehen werden die Verfahren modernisiert und überprüft. Bund und Länder unterstützen gemeinsam die verbesserte Kommunikation und Konzeptentwicklung zur Stärkung des ÖGD über alle Ebenen und werden sich hierzu über weitergehende strategische Maßnahmen austauschen, beispielsweise zur Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen zum Öffentlichen Gesundheitsdienst, zur Stärkung des Ansatzes „Health in all Policies“ oder zu einer Organisationsanalyse des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland.</p>		
	<p>(51) Deshalb wird ein „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ aufgelegt, aus dem notwendige Investitionen gefördert werden, sowohl moderne Notfallkapazitäten (räumlich wie in der investiven Ausstattung), als auch eine bessere digitale Infrastruktur der Häuser zu besseren (internen und auch sektorenübergreifenden) Versorgung, Ablauforganisation, Kommunikation, Telemedizin, Robotik, Hightechmedizin und Dokumentation. Ferner sollen Investitionen in die IT- und Cybersicherheit des Gesundheitswesens, die gerade in Krisenlagen noch bedeutsamer ist, und Investitionen in die gezielte Entwicklung und die Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen, sowohl für den Normalbetrieb wie für Krisenzeiten konzeptionell aufeinander abgestimmt, zum effizienten Ressourceneinsatz aus dem Programm unterstützt werden.</p>		
Gesamt		23.219.050	11.096.050

* Die Aufstockung der Regionalisierungsmittel um 1 Mrd. Euro im Jahr 2021 war im ursprünglichen Konjunkturpaket nicht enthalten, sondern erfolgte im Jahr 2021. Der Vollständigkeit halber wird der Betrag aber an dieser Stelle ausgewiesen.

Jährliche Stärkung der Kommunalfinanzen ab 2021:

Bundshaushalt – Kapitel-Nr. und Vorhaben	Vorhaben laut Konjunkturprogramm	Jährlicher Betrag in 1.000 Euro	Jährlicher Betrag laut Konjunkturprogramm
632 11 – 252 Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	(18) Zur Stärkung der Kommunen angesichts der dort ebenfalls auftretenden Steuerausfälle wird der Bund dauerhaft weitere 25% und insgesamt bis zu 75% der Kosten der Unterkunft im bestehenden System übernehmen. Wir wollen dabei verhindern, dass die Leistungen für	3.400.000	4 Mrd.

	<p>Unterkunft und Heizung künftig im Auftrag des Bundes erbracht werden. Die Kommunen kennen den örtlichen Wohnungsmarkt am besten und sollen deswegen weiterhin für diese Leistungen verantwortlich sein. Daher werden wir in der Verfassung abweichend regeln, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu 75% tragen kann, bevor Bundesauftragsverwaltung eintritt.</p>		
	<p>(25) Der Bund wird erneut dem Wunsch der neuen Länder nach einer stärkeren Beteiligung an den steigenden Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG) nachkommen und seinen Anteil von derzeit 40 Prozent ab dem 1.1.2021 auf 50 Prozent aufstocken. Hierdurch werden die Haushalte der neuen Länder deutlich entlastet. Die dadurch entstehenden finanziellen Spielräume werden sie für kommunale Investitionen nutzen.</p>	340	340 Mio.

Nicht haushaltsrelevante Maßnahmen:

<p>(11) Um die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, soll das Vergaberecht temporär vereinfacht werden, etwa durch eine Verkürzung der Vergabefristen bei EU-Vergabeverfahren und die Anpassung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben in Deutschland.</p>
<p>(21) Der Bund wird eine Bundesrahmenregelung erarbeiten, die es den Ländern erlauben soll, ÖPNV-Unternehmen zum Ausgleich der stark verringerten Fahrgeldeinnahmen Beihilfen zu gewähren. Dafür ist eine Notifizierung durch die EU-Kommission erforderlich.</p>
<p>(24) Damit kommunale Unternehmen den bereits um die Möglichkeit der Betriebsmittelfinanzierung ergänzten KfW-Förderkredit „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ noch besser nutzen können, wird die bisherige Deckelung der jeweiligen Kreditsumme von 50 Millionen Euro aufgehoben.</p>
<p>(35a) Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet, wovon eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen ausgehen wird. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 1.1.2021 daher hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO₂/km in Stufen angehoben. Zudem wird die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.</p>
<p>(35e) Das befristete Flottenaustauschprogramm für Handwerker und KMU für Elektronutzfahrzeuge bis 7,5 t wird zeitnah umgesetzt.</p>
<p>(38) Die Länder erhalten die Möglichkeit, zur Steigerung der Akzeptanz von Windkraft-Anlagen Mindestabstände von 1.000 Metern gesetzlich festzulegen. Darüber hinaus wird eine Möglichkeit geschaffen, mit der Kommunen und Anwohner stärker von den finanziellen Erträgen der Windkraft profitieren.</p>
<p>(46) Damit der Glasfaser-Breitbandausbau in nicht wirtschaftlichen Bereichen schneller vorangeht, werden wir das Fördersystem entbürokratisieren und weiterentwickeln sowie die notwendigen Mittel dafür bereitstellen.</p>